



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Kinder entwickeln sich nicht einheitlich, sondern in ihrem individuellen Tempo und mit unterschiedlichen Stärken, Interessen und Unterstützungsbedarfen. Dem kindlichen Spracherwerb kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Dieser ist ein komplexer Prozess, der sich von Geburt an über mehrere Jahre vollzieht und einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes ausmacht. Sprachliche Defizite beim Schuleintritt beeinträchtigen den Erwerb weiterer fachlicher Kompetenzen erheblich und können zu nachhaltigen Lernrückständen führen, die sich auf die Bildungsbiographie und insbesondere auch auf den am Ende der Schullaufbahn erreichten Schulabschluss auswirken können. Werden grundlegende sprachliche Fähigkeiten nicht frühzeitig erworben und systematisch gefördert, bestehen erhöhte Risiken, dass Mindeststandards im weiteren Bildungsverlauf nicht erreicht werden und sich Bildungsnachteile verfestigen. Durch eine frühzeitigere Erhebung des sprachlichen Entwicklungsstandes der angehenden Schülerinnen und Schüler kann herausgefunden werden, welche Kinder aufgrund von Schwierigkeiten in der deutschen Sprache gezielt und intensiv unterstützt werden können bzw. zu unterstützen sind. Dabei ist Sprache keine isolierte Einzelfähigkeit, sondern steht in engem Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsbereichen im Vorlauf des Schulbesuchs (zur Sprachentwicklung zugehörige Vorläuferfähigkeiten), insbesondere mit motivationalen, sozialen, lernmethodischen und motorischen Kompetenzen. Dabei ist es wesentlich, dass die Grundschule für ihre frühzeitig erforderliche Beurteilung, ob für das Kind in Vorbereitung des Schulbesuchs eine schulische Sprachförderung erforderlich ist, eine dokumentierte Einschätzung der Kindertageseinrichtung zur Entwicklung des Sprachstandes einbeziehen kann. Allerdings sind gerade auch diejenigen Kinder in den Blick zu nehmen (ca. 10% eines Jahrgangs), die vor Schuleintritt keine Kindertageseinrichtung besuchen und somit nicht an einer dortigen alltagsintegrierten Förderung oder auch ggf. vorhandenen additiven Förderung teilhaben können.

Es besteht mithin maßgeblicher Änderungsbedarf im Schulgesetz (SchulG) und im Kindertagesförderungsgesetz (KitaG), um für alle angehenden Schülerinnen und Schüler bereits einhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs eine verbindliche Sprachstandsfeststellung und bei Feststellung eines erheblichen Unterstützungsbedarfs eine verbindliche intensive schulische Sprachförderung einzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zukünftig möglichst flächendeckend von Beginn an mit den sprachlichen Kompetenzen in die Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme am schulischen Bildungsgang erforderlich sind. Sie sollen am Unterricht teilnehmen können, ohne dass sie aufgrund von Defiziten in der deutschen Sprache eingeschränkt und insbesondere infolgedessen auch im Vergleich

zu anderen Schülerinnen und Schülern in ihrer weiteren schulischen Entwicklung und Teilhabe sowie ihrer Bildungsbiographie insgesamt benachteiligt sind.

Um die Schulen und Schulaufsichten für die Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags notwendig zukunftsfähig aufzustellen, sind ungeachtet dessen bzw. überdies insbesondere noch folgende Änderungsbedarfe im SchulG zu berücksichtigen:

- Einrichtung eines Verzeichnisses aller (angehenden) Schülerinnen und Schüler (zentrales Schülerverzeichnis)
- Ermöglichung bzw. Verbesserung der Nutzung der im schulischen Bildungsbereich vorhandenen und zu erhebenden Datenbestände insbesondere zu Zwecken der Unterstützung der Schulen sowie der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen, für die Erstellung von Bildungsstatistiken, von Bildungsverlaufsanalysen einschließlich der Wirksamkeitskontrolle bildungspolitischer und schulspezifischer Entscheidungen sowie zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung diagnostischer Verfahren
- Erstellen und Nutzen von Ton- und Bilddaten von Schülerinnen und Schülern zu pädagogisch-didaktischen Zwecken im lehrplanmäßigen Unterricht
- Ermöglichung der Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt an die Träger der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen als pauschalierte zweckgebundene Leistungen

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bietet zu den vorgenannten Punkten folgende Lösungen:

- Die Grundschule stellt in Vorbereitung des Schulbesuchs frühzeitig, also rund eineinhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs („Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi)), fest, ob die Sprachentwicklung der angehenden Schülerinnen und Schüler altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Sprachstandsfeststellung erfolgt verbindlich für alle angehenden Schülerinnen und Schüler. Besteht ein erheblicher Unterstützungsbedarf, der nicht durch die alltagsintegrierte Förderung in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann bzw. könnte, erfolgt im Schuljahr vor Eintritt in die Eingangsphase der Grundschule eine schulisch organisierte und verantwortete Sprachförderung. Bei der Sprachstandserhebung werden andere Defizite in der Entwicklung, die im Erwerbsfeld Sprache mit dem notwendigen Erwerb der deutschen Sprache und damit mit der Feststellung des Sprachstandes im Zusammenhang stehen, entsprechend berücksichtigt. Eine von der Kindertageseinrichtung dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden. Die Grundschule entscheidet eigenverantwortlich und kann mithin auch von der Einschätzung der Kindertageseinrichtung abweichen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung durch die Grundschule ist eine gesetzliche Pflicht. Soweit es erforderlich ist, verpflichtet die Grundschule das Kind zur Teilnahme an der schulischen

Sprachfördermaßnahme. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an der Feststellung des Sprachstandes teilnimmt und eine ggf. ausgesprochene Verpflichtung zur Teilnahme an der schulischen Sprachförderung erfüllt.

- Mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 wird die Teilnahme an EVi für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindliche Fördervoraussetzung. Zu diesem Zweck beobachten und dokumentieren die Kindertageseinrichtungen den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen nach anerkannten wissenschaftlich basierten Verfahren und auf einheitlichen Formularen. Die Dokumentation hat rechtzeitig vor der schulischen Sprachstandsfeststellung, die im Frühjahr 2028 erstmals landesweit verbindlich stattfindet, zu erfolgen. Sofern eine Einwilligung der Eltern vorliegt, übermitteln die Kindertageseinrichtungen ihre Einschätzung an die Grundschule, die diese dann bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Absatz 4 SchulG berücksichtigen soll. Die Kindertageseinrichtungen erhalten zur Umsetzung zusätzliche personelle Ressourcen.

Zu den weiteren Änderungsbedarfen im SchulG:

- Zum Zwecke der Sicherstellung und Durchsetzung der Schulpflicht, der Schulbesuchspflicht im Schulverhältnis, der Teilnahme an der vorstehend erläuterten Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung sowie zur Teilnahme an der pflichtigen Schuleingangsuntersuchung führt das für Bildung zuständige Ministerium ein zentrales Schülerverzeichnis. In diesem Schülerverzeichnis werden die erforderlichen Daten aller Personen, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens einer der vorgenannten Pflichten unterliegen, sowie ihrer Eltern verarbeitet. Das Ziel ist es, Daten sämtlicher Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter und in der vorhergehenden Vorbereitungsphase des Schulbesuchs sowie aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen auch über die gesetzliche Schulpflicht hinaus zu erfassen, um einen nahtlosen Übergang in den Schulbereich und sodann während des gesamten schulischen Bildungsgangs zu gewährleisten und den genannten Zwecken nachkommen zu können.
- Im Schwerpunkt wird mit dem neuen § 30b SchulG die Rechtsgrundlage aufgenommen, personenbezogene Daten zu den o.g. Zwecken insbesondere zur Qualitätsentwicklung der Schulen sowie des schulischen Bildungsbereichs insgesamt in bestimmten Verfahren zu verarbeiten und für diese Datenverarbeitung eine zentrale Datenbank einzuführen. Die Datenbank soll dabei ausschließlich pseudonymisierte Daten der Schülerinnen und Schüler beinhalten und auf Grundlage eines eindeutigen Rechte- und Rollenkonzeptes ausschließlich im Rahmen der technisch eingeräumten Befugnis einen Zugang und einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Dem Zugreifenden wird ausschließlich ein Auszug der Daten im Rahmen seiner Befugnisse ersichtlich. Als Schnittstelle zur Datenbank wird ein pseudonymisiertes Kennzeichen verwendet. Ein solches oftmals auch als sog. „Schüler-

ID“ bezeichnetes bzw. umschriebenes Kennzeichen ist als pseudonymisiertes Kennzeichen, das systematisch ausschließlich im Hintergrund verarbeitet wird und keinen Rückschluss auf die Identität der Personen zulässt, nicht einsehbar; mit Ausnahme für die Stelle, die die Pseudonymisierung vornimmt.

- Schulen dürfen zukünftig auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken in konkreten Situationen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts verarbeiten. Insbesondere durch den Einsatz von Videoaufnahmen können Lehrkräfte einer Schülerin oder einem Schüler ggf. genauer aufzeigen, wo und wie sie sich verbessern können (z.B. im Sportunterricht, im darstellenden Spiel). Die erforderlichen näheren Regelungen zur Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken sind in der Schul-Datenschutzverordnung zu treffen; die überwiegenden schutzwürdigen Belange der Schülerinnen und Schüler sind dabei zu berücksichtigen. Die Rechtslage zu Bilddaten zu Zwecken der Schulverwaltung bleibt unverändert.
- Durch § 48a wird die bereits bestehende Möglichkeit zur Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt als Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Absatz 1 LHO im Hinblick auf den Digitalpakt 2.0 zugunsten der Träger der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen um eine Alternative ergänzt. Mit der neuen Regelung soll es grundsätzlich ermöglicht werden, den betreffenden Schulträgern die Mittel des Digitalpaktes 2.0 mit einem Verwaltungsaufwand bereitzustellen, der nicht wesentlich über den Verwaltungsaufwand bei der Verausgabung durch eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung hinausgeht. Die Anwendbarkeit der §§ 23, 44 Absatz 1 LHO wird nicht gesperrt. Gleichwohl wird durch § 48a ein fachgesetzliches Rechtsregime für die Mittelausreichung an Schulträger geschaffen. Die Auswahl zwischen beiden Möglichkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums. Für die Schulträger besteht kein Anspruch, zweckgebundene pauschalisierte Leistungen vom Land zu erhalten. Ein Anspruch kann sich erst aus einer aufgrund von § 48a erlassenen Verordnung ergeben, und zwar allein in dem dort festgelegten Umfang und nur während des dort geregelten Zeitraums.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Alle angehenden Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dieser Sprachstandsfeststellung verpflichtet. Nach der aktuellen Schülerzahlprognose werden dies rd. 25.600

schulpflichtige Kinder p.a. sein. Die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung durch die Grundschule in Vorbereitung des Schulbesuchs wurde und wird bis zum Ende des Schuljahrs 2027/28 im Rahmen eines Schulversuchs in drei Phasen an den Grundschulen und Schulen mit Grundschulteil pilotiert. Mit einer verbindliche Einführung des „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi) an allen Grundschulen und Schulen mit Grundschulteil in Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2028/29 ergeben sich unter Berücksichtigung der in der Pilotierung geleisteten Beschaffungen und Schulungen der Unterstützungskräfte rechnerisch auf der Basis der jeweiligen Annahmen und Prognosen, die zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden können, voraussichtlich folgende Kosten für den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein:

a) Dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung in der Kindertageseinrichtung

Für die Kindertageseinrichtung entstehen zusätzliche Arbeitsaufwände für die Umsetzung und Durchführung des Screenings aller Kinder. Für die anschließende Förderung jenseits der individuellen Sprachförderung durch die Schulen werden keine zusätzlichen Bedarfe angemeldet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arbeit bereits jetzt in den Kindertageseinrichtungen erfolgt oder durch Vermittlung an weitergehende Angebote sichergestellt wird. Auch die entsprechende Begleitstruktur wird aus bestehenden Mitteln finanziert. Für das Screening wird von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von rund drei Tagen einer Fachkraft pro Gruppe und Jahr ausgegangen. Hochgerechnet auf alle KiTa-Gruppen und abzüglich nicht betroffener Krippen- und Hortgruppen, die für EVi nicht relevant sind, ergibt sich ein Stellenbedarf von 0,0125 VZÄ. Dies entspricht einer Summe von 5 Mio. Euro. Mit dieser Ressource könnten die Protokollbögen - als Zusammenfassung der kontinuierlichen Entwicklungsbeobachtung - bearbeitet und zudem die Kommunikation mit der Schule bei der Überleitung und Besprechung der Bögen durch die Fachkräfte gestaltet werden. Auch können die Kitas entsprechende Vorbereitungen treffen. Hierzu zählen u.a. eine Teilnahme an entsprechenden Schulungen sowie die Kommunikation mit den Eltern und innerhalb des Einrichtungsträgers.

b) Sprachstandsfeststellung in der Grundschule:

Für die Betrachtung dieser Kinder in der Regel in der Zeit von April bis Mai des jeweiligen Jahres rd. eineinhalb Jahre vor Beginn des Schulbesuchs wird rechnerisch ein zeitlicher Aufwand von 1 Lehrerwochenstunde (LWS) pro Kind zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein rechnerischer Ressourcenbedarf für 18 Lehrkräftestellen.

Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes, der in den Schulen entsteht, wird folgende Kalkulation zugrunde gelegt: Mangels verwendbarer Informationen über die tatsächliche Ausstattung der Schulen mit Verwaltungspersonal wird als Rechengröße

davon ausgegangen, dass rechnerisch in den Grundschulen eine Sekretariatsstelle für 500 Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger bereitgestellt wird und sie über ausreichende Kapazitäten verfügen. Für die Kinder, die im Rahmen des EVi-Verfahrens gefördert werden, wird davon ausgegangen, dass ein Aufwand im Mittel von fünf Stunden in der Woche p.a. entsteht. Die Unterstützung im Rahmen von EVi entspricht somit ca. 13% einer Stelle für eine Verwaltungskraft. Somit sind Ressourcen für insgesamt rd. 7 Stellen p.a. in den Ansatz zu bringen.

Insbesondere für die Koordinierung und Schulungen im Vorwege der Sprachstandsermittlung sollen die Schulen für die Unterstützungslehrkräfte je kooperierender Kindertageseinrichtung 2 LWS für 3 Monate erhalten. Hieraus entsteht ein Ressourcenaufwand für bis zu 32 Lehrkräftestellen im Schuljahr 2028/29. Da der Schulungsbedarf in den Folgejahren sinkt und der Aufwand sich dann auf die Koordinierung beschränkt, ist in den Folgejahren auch von einem sinkenden Aufwand auf 28 Stellen auszugehen.

Die Schulungen des Personals an Kindertageseinrichtungen und an Schule, welches die Sprachstandsbeobachtungen durchführt und dokumentiert bzw. eine Feststellung zum Sprachstand vornimmt, sollen durch die Landesfachberatung des Landes und weiterer Expertinnen und Experten umgesetzt werden. Die Schulungen sollen regional angeboten und in Gruppen von 20 bis 25 Personen durchgeführt werden. Für die entstehenden Personal- und Sachkosten (Raummiete und Verpflegung) ist im Jahr 2028 mit rd. 100.000 Euro und in den Folgejahren mit rd. 5.000 € zu kalkulieren.

c) Sprachförderung in Verantwortung der Grundschule:

Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt:

- Es entsteht ein Unterstützungsbedarf bei 20 bis 25% der betrachteten Kinder, das entspricht den bundesweiten Erfahrungen,
- es soll in Gruppen von durchschnittlich 7 Kindern gefördert werden,
- es wird von 4 Stunden Unterstützung pro Gruppe ausgegangen,
- je 8 Stunden Unterstützung wird eine Stunde Koordinierungszeit gewährt.

Hieraus ergibt sich ein Stellenbedarf von rd. 118 bis 122 Stellen. Mit dem Haushalt 2025 wurden im Kapitel 0711 bereits 20 Stellen geschaffen (vgl. HH 2025, S. 435). Für die Umsetzung der weiteren Phasen der Pilotierung - insbesondere der dritten Phase - plant das MBWFK für den Haushalt 2027 weitere Stellen anzumelden, so dass sich die Höhe der für die verbindliche Einführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

erforderlichen Stellen aus der Differenz der bis 2028 eingerichteten Stellen und dem voraussichtlichen Bedarf ergibt.

Für die Durchführung des Programms wird es erforderlich sein, Fördermaterial zu beschaffen sowie Schulungen zum Umgang mit dem Material anzubieten. Eine Auswahl des Materials wird im Jahr 2027 zu treffen sein. Es wird von Kosten in Höhe von rd. einer Mio. € im Jahr 2028 für Material und Schulungen ausgegangen, in den Folgejahren für Nachschulungen und für Ersatzmaterial von 110.000 €.

Die Kräfte, die die von der Grundschule verantwortete Sprachförderung wahrnehmen, sind auf den Umgang mit den Kindern und die Fördermaterialien vorzubereiten. Die Schulungen sollen regional angeboten und in Gruppen von 20 Personen durchgeführt werden. Für den entstehenden zeitlichen Personalaufwand bei den Kräften und die Sachkosten (Raummiete und Verpflegung) ist im Jahr 2028 mit rd. 45.000 € und in den Folgejahren mit rd. 3.500 € zu kalkulieren.

Da nach den Erfahrungen aus der bisherigen Pilotierungsphase an nicht allen Förderorten die erforderliche Sachausstattung vorhanden sein wird, wird mit Kosten i.H.v. 4.000 € pro Förderstandort gerechnet. Im Jahr 2028 wären hierfür rd. 1,4 Mio. € bereitzustellen sowie in den Folgejahren rd. 10.000 € für Ersatzbeschaffungen.

Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Stellen für die o.g Maßnahmen ist im Rahmen künftiger Haushaltsplanaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und deren zielgerichteter Steuerung zu entscheiden.

Die Gegenfinanzierung soll zum Teil aus den Mitteln für die SPRINT-Förderung erfolgen (Einzelplan 0710, MG 14; Ansatz 2026: 2,47 Mio. €). Von diesen Mitteln sollen für das 1. Schuljahr 2028/29 anteilig 625 T€ , ab 2029 1,5 Mio. € p.a. zur Gegenfinanzierung genutzt werden. Die durch die verbindliche Sprachstandserhebung und Sprachförderung entstehenden Stellenbedarfe an den Grundschulen und Schulen mit Grundschulteil sollen vorrangig durch freiwerdende Ressourcen in dieser Schulart aufgrund der erwarteten sinkenden Schülerzahlen gedeckt werden.

Im Geschäftsbereich des MSJFSIG sollen die unter a) genannten Bedarfe vorrangig durch freiwerdende Haushaltsmittel aufgrund des weiteren Rückgangs der zu betreuenden Kinder in Kindertagesbetreuung gedeckt werden.

Die weiteren ggf. notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2028 zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Aufstellung der Finanzplanung wird für die Umsetzung des Vorhabens eine Vorsorge gebildet.

HHJ	2027	2028	2029	2030
<u>Zusätzliche Bedarfe im MSJFSIG</u>				
Förderung aller festgestellten Bedarfe jenseits der individuellen Sprachförderung (durchgeführt durch die KiTas)	0 €	0 €	0 €	0 €
Begleitstruktur für die KiTas	0 €	0 €	0 €	0 €
Kosten für zusätzlichen Aufwand Umsetzung und Durchführung des Screenings, Kommunikation mit der Schule bei der Überleitung und Besprechung der Bögen	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €
(Arbeitsaufwand von rund einer halben Woche einer Fachkraft pro Gruppe und Jahr, 0,0125 VZÄ pro Gruppe)				
Zwischensumme 1:	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €

Zusätzliche Bedarfe im MBWFK**Sprachstandsfeststellung**

Aufwand für Betrachtung der Kinder durch die Schule (LK-Stellen) 1 LWS p.a.	4,8	18,3	18	18
Umgerechnet in Kosten (x 50.000 € pro Stelle)	240.000 €	915.000 €	900.000 €	900.000 €
Aufwand (Stellen) für die Verwaltung in Schulen p.a.	1,5	6	7	7
Umgerechnet in Kosten (x 50.000 € pro Stelle)	75.0000 €	300.000 €	350.000 €	350.000 €
Systemzeit zur Koordinierung in	3,7	32	28	28

Stellen (Anzahl Kita x 2 LWS x
3 Monate/28)

Umrechnung in Kosten (x 50.000 € pro Stelle)	185.000 €	1.600.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €
---	-----------	-------------	-------------	-------------

Kosten für Schulungen zum Umgang mit den Erhebungsbö- gen	15.000 €	100.000 €	5.000 €	5.000 €
---	----------	-----------	---------	---------

Sprachförderung

Voraussichtliche Anzahl der benötigten Stellen für Lehrkräf- te	40	122	118	118
---	----	-----	-----	-----

Umgerechnet in Kosten (x 50.000 € pro Stelle)	2.000.000 €	6.100.000 €	5.900.000 €	5.900.000 €
--	-------------	-------------	-------------	-------------

Geschätzte Kosten für Förder- material (einschl. Schulungen)	370.000 €	1.045.000 €	100.000 €	100.000 €
---	-----------	-------------	-----------	-----------

Ausstattungs- und Sachkosten in Schulen (4.000 € pro Stand- ort)	260.000 €	1.400.000 €	10.000 €	10.000 €
--	-----------	-------------	----------	----------

Zwischensumme:	3.145.000 €	11.460.000 €	8.665.000 €	8.665.000 €
----------------	-------------	--------------	-------------	-------------

abzgl. Bereits vorhandener
Mittel und Stellen

mit HH 2025 eingerichtete Stellen in 0711	20	20	20	20
--	----	----	----	----

Umgerechnet in Kosten (x 50.000 € pro Stelle)	-1.000.000 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €
--	--------------	--------------	--------------	--------------

Bereitstellung von Mitteln aus den SCP-Landesmitteln (Phase 3 der Pilotierung)	-2.145.000 €			
--	--------------	--	--	--

Geplante Umwidmung von Sprint-Mitteln		-625.000 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €
--	--	------------	--------------	--------------

Zwischensumme 2:	0 €	9.835.000 €	6.165.000 €	6.165.000 €
------------------	-----	-------------	-------------	-------------

Gesamtsumme:	5.000.000 €	14.835.000 €	11.165.000 €	11.165.000 €
--------------	-------------	--------------	--------------	--------------

Soweit an Ersatzschulen (Grundschulen in freier Trägerschaft) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Maßnahmen der EVi-Sprachförderung durchgeführt werden, wird es angezeigt sein, den Schulträger diesbezüglich im Wege der Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO mit VV-LHO finanziell zu fördern. Dabei ist in einer landesweiten Betrachtung grundsätzlich von einer Ressourcenneutralität auszugehen, da die betreffenden Kinder dann nicht an einer von der öffentlichen Grundschule verantworteten Sprachfördermaßnahme teilnehmen. Allerdings setzt eine vollumfängliche Ressourcenneutralität insbesondere voraus, dass durch die Förderung an Ersatzschulen im öffentlichen Bereich ganze Fördergruppe nicht eingerichtet werden müssen bzw. entfallen können.

In Bezug auf eine erforderliche Gestaltung und Umsetzung von EVi in geeigneten IT-Verfahren ist hingegen eine konkrete Kostenabschätzung derzeit noch nicht verlässlich möglich. Die hierfür notwendigen Erfahrungen und Erkenntnisse über die erforderlichen Funktionen, Verarbeitungsvorgänge und Arbeitsabläufe sind noch nicht abgeschlossen und liegen daher nicht entsprechend geeignet bzw. belastbar vor. Die weiteren Erfahrungen und Erkenntnisse werden dazu dienen, wie der Aufbau des entsprechenden Fachverfahrens und die Abbildung sowie Anbindung in den übrigen IT-Verfahren erfolgen kann. Die Kosten hierfür sind insbesondere abhängig von der erforderlichen Datenverarbeitung und den notwendigen Anpassungen an den Fachanwendungen.

Für die technische und organisatorische Umsetzung der in § 30 Absatz 5 sowie in § 30 b vorgesehenen Rechtsgrundlagen für die Etablierung und Nutzung eines zentralen Schülerverzeichnisses sowie für die Ermöglichung insbesondere von zu spezifischen Zwecken dienenden Datenanalysen auf der Grundlage eines zentral verwalteten Bestandes von Schüler-Individualdaten unter Nutzung einer sog. „Schüler-ID“ ist schätzungsweise von Kosten in Höhe von 0,5 bis zu 1,0 Mio. € auszugehen. Absehbar sind erforderliche Anpassungen in der landesseitig zur Verfügung gestellten Schulverwaltungssoftware „School-SH“, der Berichts- und Auswertungsplattform „DaTUM“ und ggf. weiterer Verfahren (insb. Anpassung sowie Anbindung der jeweiligen Datenquellen). Dabei ist zugleich stets mit zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Verlauf eines solchen umfassenden Projektes der digitalen Infrastruktur Entwicklungs- und Umsetzungskosten aufgrund anzupassender inhaltlicher bzw. technischer Anforderungen oder aufgrund anderer kostenrelevanter Veränderungen in den Gelingensbedingungen weiter steigern können.

Bei der Entwicklung des zentralen Schülerverzeichnisses wird den Anforderungen des

§ 7 Absatz 2 EGovG SH Rechnung getragen. Zugleich kommen dabei und bei der Einrichtung der zentralen „Schüler-ID“ die bestehende E-Government- und Datenmanagementinfrastrukturen unter Beachtung des § 12 EGovG SH zum Einsatz.

2. Verwaltungsaufwand

Neben dem Aufbau und der Vorhaltung der landesweit in Quantität und Qualität erforderlichen Sprachfördermaßnahmen erfordert die administrative Umsetzung des EVi-Verfahrens gemäß § 22 Absatz 4 SchulG an den Grundschulen, aber auch in den Schulämtern sowie dem für Bildung zuständigen Ministerium, dauerhaft einen neuen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Sprachstandsfeststellungen bei jährlich rd. 25.600 Kindern mitsamt der auszusprechenden Verpflichtungen zur Sprachförderung in einem vorgezogenen und damit verfahrensrechtlich und -technisch neuen Verfahren sind in den Grundschulen entsprechend zu administrieren; insbesondere: Einladungen und Organisation zur Sprachstandsfeststellung; Information der Eltern, ob ein Sprachdefizit vorliegt; Beratung der Eltern zum Sprachstand und damit im Zusammenhang stehend zur Entwicklung des Kindes, Verwaltungsakt der Grundschule als untere Landesbehörde mit geeigneter Begründung, dass aufgrund eines erheblichen Sprachförderbedarfs an einer bestimmten Sprachfördermaßnahme teilzunehmen ist; Bearbeitung von Beschwerden, Widersprüchen, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Klageverfahren; lfd. Controlling und Nachhalten, dass Eltern Verpflichtungen zur Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung erfüllen; Verfahren einleiten und nachhalten, wenn Pflichten nicht erfüllt werden; Administration von Wohnsitzwechseln im lfd. Verfahren; Sicherstellung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung; Umsetzungserfordernisse bei der Digitalisierung von Verfahren und Vorgängen. In den Schulämtern und im Bildungsministerium wird es für die Administration der Sprachstandsfeststellungen sowie insbesondere der schulischen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 22 Absatz 4 SchulG sowie für die Wahrnehmung der Schulaufsicht mitsamt fachlicher Steuerung und Beratung sowie der Klärung von Rechtsfragen zu einem zusätzlichen Personalaufwand kommen. Im Bildungsministerium wird ferner zusätzlicher Aufwand für die Aufgaben der Aufsicht sowie der finanziellen Förderung bei der Durchführung von Sprachfördermaßnahmen an Ersatzschulen entstehen.

In dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium entsteht dauerhaft ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Anerkennung der Beobachtungsverfahren und die Pflege der zu nutzenden Dokumentationsformulare.

In den Meldebehörden (Gemeinden und Ämter, § 1 Absatz 1 Landesmeldegesetz) entsteht ein geringfügiger Mehraufwand, soweit die zur Gewährleistung der Sprachstandsfeststellung und -förderung sowie zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß §§ 20, 22 Absatz 1 SchulG erforderliche Datenübermittlung zu den angehenden Schülerinnen und Schülern an die insoweit zuständige Grundschule quasi „gedoppelt“ wird, also zu unterschiedlichen Terminen zwei Mal und nicht - wie bislang vorgesehen - ein Mal im Jahr erfolgt. Bei der Annahme von ein bis zwei Bearbeitungsvorgängen für die jeweilige Datenmeldung ist in der Meldebehörde schätzungsweise von einem Arbeitsaufwand von rd. 15 Minuten je zu versorgender Grundschule auszugehen, der wie üblicherweise bei inhaltlich notwendigen Anpassungen in der laufenden Aufgabenerfüllung mit erbracht werden kann. Soweit also überhaupt in Kosten darstellbar dürfte in den Meldeämtern landesweit insgesamt ein Verwaltungsaufwand von weniger als 20.000 € anzunehmen sein.

Für den Aufbau und die Einführung der mit der sog. „Schüler-ID“ verbundenen Datenbanken und den zugehörigen Verfahren wird ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Dieser Aufwand kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen gedeckt werden. Im laufenden Betrieb ist in den schulischen und schulaufsichtlichen Verwaltungsabläufen und -vorgängen z.B. bei der Aufnahme in die Schule oder bei einem Schulwechsel u.ä. von einer Entlastung bzw. Reduktion des Arbeitsaufwandes auszugehen. Die Datenqualität wird ebenfalls gesteigert, da mit der sog. „Schüler-ID“ und der dazugehörigen Verarbeitung der Daten z.B. vollständige Bildungsverläufe abgebildet werden können. Zusätzlicher Aufwand kann bei dem Aufbau und der Einführung der für die „Schüler-ID“ erforderlichen Datenbanken dadurch entstehen, dass diese den Anforderungen des IDNrG aufgrund Ziffer 25 der Anlage zu § 1 IDNrG entsprechen müssen. Die Interoperabilität und Anschlussfähigkeit der Infrastrukturen an die Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein müssen sichergestellt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Bildung“ und „Soziale Gerechtigkeit“. Die (in Bezug auf den Schulbereich) steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 24. März 2026 die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Gesetz zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen
Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie
zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht, Vorbereitung des Schulbesuchs“
 - b) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 30a Statistische Erhebungen
§ 30b Zentrale Datenbank, statistische Auswertungen, Bildungsverläufe und -diagnostik“
 - c) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Zweckgebundene pauschalisierte Leistungen zur Stärkung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen“
 - d) Nach der Angabe zu § 151 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 152 Übergangsbestimmung zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 2 und 4; Ausnahme für Kinder in Kindertageseinrichtungen der dänischen Minderheit“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht, Vorbereitung des Schulbesuchs“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schule stellt bei der Anmeldung bei den Kindern, bei denen nicht bereits gemäß Absatz 4 ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist, fest, ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, können nach § 15 beurlaubt werden. In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Absatz 2 unberücksichtigt.“

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die Grundschule, bei der aufgrund der ihr gemäß § 30 Absatz 6 zu übermittelnden Daten der Beginn des Anmeldeverfahrens zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen ist, stellt in demjenigen Schulhalbjahr, welches dem Schuljahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß Absatz 1 vorausgeht, fest, ob die Sprachentwicklung des Kindes altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache hinreichend beherrscht. Alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr gemäß Absatz 1 erstmals schulpflichtig werden, sind zur Teilnahme an dieser Sprachstandsfeststellung verpflichtet. Wenn das Kind aufgrund seines Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im Schuljahr vor Beginn der Schulpflicht eine über eine alltagsintegrierte Sprachbildung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch [durch Verkündungsstelle zu ergänzen] hinausgehende zusätzliche intensive Sprachförderung benötigt, soll die Grundschule es zur Teilnahme an einer von der Grundschule verantworteten Sprachförderung verpflichten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs im Unterricht in der Eingangsphase erfolgreich mitarbeiten kann. Eine von der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage eines von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannten Standards dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei ihrer Entscheidung über die Feststellung des Sprachstandes berücksichtigt werden. Die Grundschule ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Sprachförderung; sie wird vom zuständigen Schulamt unterstützt. Die Sprachförderung soll vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums kann die Sprachförderung an einer Ersatzschule durchgeführt werden.

(5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind

1. an der Feststellung des Sprachstandes gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 teilnimmt und

2. gegebenenfalls eine gemäß Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 oder eine gemäß Absatz 4 Satz 3 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachförderung erfüllt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Sprachstandes gemäß Absatz 2 Satz 1 oder gemäß Absatz 4 Satz 1 sowie gegen die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung gemäß Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 oder gemäß Absatz 4 Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium kann das Nähere über die Feststellung des Sprachstandes und die Sprachförderung gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 bis 3 durch Verordnung regeln, insbesondere

1. das Verfahren, die Gestaltung und die Durchführung der Sprachstandsfeststellung,
 2. Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung,
 3. die Kriterien, nach denen die Verpflichtung zur Sprachförderung ausgesprochen wird,
 4. die Gestaltung, Durchführung und der Umfang der Sprachförderung,
 5. die Bestimmung des Personals oder der Kräfte, die die Sprachstandsfeststellung vornehmen oder die Sprachförderung durchführen können,
 6. die Voraussetzungen der Durchführung der Sprachförderung an Ersatzschulen unter Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums und
 7. die Zulässigkeit und das Verfahren für eine Beurlaubung von der Teilnahme an Veranstaltungen der Sprachförderung einschließlich der Anforderungen an den Nachweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen.“
3. § 26 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden,“
4. In § 27 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 13“ ersetzt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten der in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kinder, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

bb) Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Schülerinnen und Schülern sowie den in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kindern:

Personenbezogene Kennzeichen, soweit sie die Identität der Person nicht offenbaren, Vor- und Familienname, Kennzeichen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), zuletzt geändert durch Artikel 8f des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245, S. 17), Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Adressdaten im Fall einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 4, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung einschließlich zugehöriger Vorläuferfähigkeiten, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für die Vorbereitung des Schulbesuchs sowie den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind, sowie Ton- und Bilddaten, soweit und solange die Datenverarbeitung zur pädagogischen Rückmeldung im konkreten Einzelfall des lehrplanmäßigen Unterrichts geeignet, erforderlich und angemessen ist; bei Berufsschülerinnen und -schülern ferner die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schülerinnen, Schüler und Eltern“ durch die Wörter „der in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kinder, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern“ ersetzt.

c) In Absatz 2a Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kindern sowie von“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das für Bildung zuständige Ministerium führt zum Zwecke der Sicherstellung und Durchsetzung der Schulbesuchspflicht gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1, der Schulpflicht, der Teilnahme an der Feststellung des Sprachstandes und der Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme gemäß §§ 20 bis 23 sowie der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 195), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H., S. 57)**, ein zentrales Schülerverzeichnis ein. In dem zentralen Schülerverzeichnis werden die erforderlichen Daten aller Personen, die das

vierte Lebensjahr vollendet haben und die mindestens einer der Pflichten gemäß Satz 1 unterliegen, sowie ihrer Eltern verarbeitet.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Um die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 sowie die Erfüllung der Schulpflicht gemäß §§ 20, 22 Absatz 1 zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule jeweils für die Aufgabenerfüllung rechtzeitig folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Kalenderjahr mit Beginn des Schuljahres gemäß § 22 Absatz 1 erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift); abweichend hiervon in Fällen des § 51 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.

Die übermittelten Daten werden im zentralen Schülerverzeichnis gespeichert. Deren weitere Verarbeitung ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Zwecke erforderlich ist.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ferner übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu den in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen im Sinne von §§ 20, 22 und 23.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schutz“ die Wörter „des betroffenen Kindes gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Kinder,“ vorangestellt.

h) Absatz 11 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Generierung der personenbezogenen Kennzeichen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,“

i) Folgender Absatz 12 wird eingefügt:

„(12) Einzelheiten des zentralen Schülerverzeichnisses gemäß § 30 Absatz 5, insbesondere zur Datenerhebung, zum Umfang des Datenbestands, zur Übermittlung, der Pseudonymisierung und Aufbewahrung sowie der Löschung der in dem zentralen Schülerverzeichnis gespeicherten Daten, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

6. Nach § 30 werden folgende §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a

Statistische Erhebungen

Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können durch das für Bildung zuständige Ministerium und das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistische Erhebungen durchgeführt werden.

§ 30b

Zentrale Datenbank, statistische Auswertungen, Bildungsverläufe und -diagnostik

(1) Die in Satz 2 genannten Daten dürfen in einer zentralen Datenbank verarbeitet werden, soweit dies für einen oder mehrere der folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. Unterstützung der Schulen sowie der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen,
2. Erstellung von Bildungsstatistiken,
3. Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen einschließlich der Wirksamkeitskontrolle bildungspolitischer und schulspezifischer Entscheidungen zur Identifizierung und Steuerung von bildungspolitischen sowie schul- und personenspezifischen Fördermaßnahmen und Prozessen auf Basis wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns,
4. Lernverlaufsdiagnostiken,
5. Entwicklung sozial-emotionaler Variablen und Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und
6. Sicherung der Qualität und die Weiterentwicklung der entsprechenden diagnostischen Verfahren.

Die zentrale Datenbank umfasst folgende Daten:

1. Daten, die im Rahmen der Schulstatistik nach § 30a sowie Daten, die nach Maßgabe der Festlegungen der Verordnung gemäß Absatz 6 Nummer 1 verarbeitet werden,
2. Schulqualitätsdaten, welche die Ergebnisse zentraler Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, die Ergebnisse von Lernstandserhebungen, internationalen, nationalen und landesweiten Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen sowie der Evaluation von Schulversuchen umfassen,
3. Daten über die Entwicklung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, die aus Verfahren zum Zweck der Lernverlaufsdagnostik gewonnen werden,
4. Daten der über den Bildungsgang erreichten Abschlüsse und Berechtigungen sowie zu Bildungs- und Berufszielen,
5. Daten zum sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler,
6. Daten, die für einen Vergleich der Leistungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, sowie zu kognitiven und überfachlichen Kompetenzen und
7. Daten zur Inanspruchnahme von schulischen Angeboten durch die Schülerinnen und Schüler einschließlich Förderangeboten und -maßnahmen, auch von Maßnahmen gemäß § 22 Absatz 4 in Vorbereitung des Schulbesuchs, sowie die Bewertung der von ihnen erbrachten Leistungen.

Die Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 7 dürfen ausschließlich pseudonymisiert verarbeitet werden.

(2) Die Daten nach Absatz 1 werden in einer zentralen Datenbank unter Einhaltung der nach dem Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen pseudonymisiert gespeichert. Jedem Kind, jeder Schülerin und jedem Schüler wird zum Zwecke der Verarbeitung der Daten für den gesamten Zeitraum der schulischen Laufbahn, beginnend mit den Maßnahmen gemäß § 22 Absatz 4, mit der Begründung des Schulverhältnisses oder im laufenden Schulverhältnis ein individuelles pseudonymes Kennzeichen zugeteilt. Das Kennzeichen wird innerhalb der Schulverwaltungssoftware oder innerhalb des Systems der zentralen Datenbank generiert. Die Verwendung eines anderen, insbesondere eines national einheitlichen Kennzeichens ist zulässig, sofern eine Identifikation der Person in gleichem Maße ausgeschlossen ist.

(3) Der Zugang zur zentralen Datenbank sowie der Zugriff auf die dort pseudonymisiert gespeicherten Daten wird technisch durch die Zuweisung von abgestuften Berechtigungen innerhalb des Datenbanksystems auf der Grundlage eines eindeutigen Rechte- und Rollenkonzepts unter Zugrundelegung der Zwecke nach Absatz 1 reglementiert.

(4) Für die Übermittlung der gespeicherten pseudonymisierten Individualdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung des Zensus gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften. Auf Anforderung der Kultusministerkonferenz oder einer anderen zuständigen Stelle dürfen die Daten zur Erstellung eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters übermittelt werden. Eine bundesgesetzliche Übermittlungspflicht geht dem Anforderungserfordernis vor. Zur Durchführung von Fördermaßnahmen und Förderprogrammen dürfen die Daten an diese Stellen oder an von diesen Stellen benannte Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt werden.

(5) Im Rahmen der Zugriffsverwaltung nach Absatz 3 sind sämtliche Zugriffe zu protokollieren.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Konkretisierung der Funktionsweise der zentralen Datenbank sowie der technischen Verfahrensabläufe, zur Beschreibung der mit der zentralen Datenbank zusammenhängenden Prozesse, der Festlegung des Umfangs von Verfahrenspflichten mit Bezug zur Datenbank und zur Definition der zu verarbeitenden Daten der Datenbank einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen:

1. zur Festlegung von Daten als Einflussfaktoren, die auf den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler oder der Kinder nach § 22 Absatz 4 Satz 2 einwirken oder von Daten, die auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz für länderübergreifende Auswertungen verarbeitet werden sollen sowie insbesondere zum Verfahren und zur Zuständigkeit für die Datenerhebung, zum Umfang des Datenbestands einschließlich der Zusammenstellung, Präzisierung und Beschreibung der erforderlichen Daten, zur Aufbewahrung der Daten, zur Einsicht in den Datenbestand sowie zur Löschung der Daten,

2. zu den Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7, insbesondere zum Verfahren und zur Zuständigkeit für die Datenerhebung, zum Umfang des Datenbestands einschließlich der Zusammenstellung, Präzisierung und Beschreibung der erforderlichen Daten, zur Aufbewahrung der Daten, zur Einsicht in den Datenbestand sowie zur Löschung der Daten,

3. zur Ausgestaltung und Verwendung des individuellen pseudonymisierten Kennzeichens im Sinne des Absatzes 2,

4. zur technischen Ausgestaltung der zentralen Datenbank im Sinne des Absatzes 2 einschließlich des Pseudonymisierungsprozesses sowie des Zeitpunktes der Durchführung des Prozesses,

5. zum Rechte- und Rollenkonzept nach Absatz 3,

6. zur Reglementierung des Zugriffs auf den Datenbestand nach Absatz 3,
 7. zur Übermittlung und Weiterverarbeitung der pseudonymisiert gespeicherten Daten und
 8. zur Protokollierungspflicht nach Absatz 5.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf personenbezogene Daten entsprechend anzuwenden, die im Zusammenhang mit Sprachfördermaßnahmen im Sinne des § 22 Absatz 2 und 4 erhoben werden.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Ersatzschulen Anwendung, soweit die Zwecke von Absatz 1 Satz 1 für diese Schulen gelten oder eine freiwillige Teilnahme an Verfahren oder Erhebungen von Daten erfolgt.“
7. In § 39 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 8. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Zweckgebundene pauschalisierte Leistungen zur Stärkung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen

(1) Im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder gemäß Art. 104c GG zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) gemäß Art. 143h Absatz 1 GG i.V.m. SVIKG (Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0) kann das Land den Trägern der öffentlichen Schulen (§ 2 Absatz 2) sowie den Trägern der genehmigten Ersatzschulen (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1) zur Stärkung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt als pauschalisierte zweckgebundene Leistungen gewähren. In diesem Fall regelt das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung das Nähere, insbesondere über

1. die Dauer der Gewährung,
2. die Zweckbestimmung,
3. die Berechnung der Höhe der Leistungen und das Vorgehen bei Unterschreitung oder Reduzierung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage,
4. die Erbringung eines Eigenanteils,
5. das Verfahren einschließlich der Möglichkeit einer Weiterleitung der Leistungen,

6. die Auszahlung und den Verwendungszeitraum der Mittel; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,
7. ein begleitendes Berichtswesen,
8. die Erbringung einer Bestätigung oder eines Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen und dessen Prüfung und
9. im Fall von Nicht- oder Fehlverwendungen die Erstattung und Verzinsung.

Werden allein Mittel ausgereicht, welche das Land zweckgebunden aus dem Bundeshaushalt erhält, sollen die Bestimmungen gemäß Satz 2 nicht über das zur Erfüllung der Anforderungen des Bundes erforderliche Maß hinausgehen.

(2) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. Macht das für Bildung zuständige Ministerium von der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Gebrauch, kann der Landesrechnungshof bei den Leistungsempfängern prüfen. § 91 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/165), gilt entsprechend.“

9. In § 114 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 1 bis 5 findet für Maßnahmen der zusätzlichen intensiven Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 keine Anwendung.“

10. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festlegung der Inhalte und die Organisation des Unterrichts, einschließlich der von Schulen gemäß § 22 Absatz 4 verantworteten Sprachfördermaßnahmen,“

- b) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in den Schulen, einschließlich der von Schulen gemäß § 22 Absatz 4 verantworteten Sprachfördermaßnahmen,“

11. § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, die Feststellung des Sprachstandes im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie die Sprachförderung vor der Einschulung, die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Zahl der Jahrgangsstufen.“

12. § 142 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48a findet auf die staatlich anerkannten Schulen der Gesundheitsfachberufe Anwendung.“

13. § 144 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird nach dem Wort „fortführt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ihr oder sein Kind an der Feststellung des Sprachstandes teilnimmt.“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass das gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 oder gemäß § 22 Absatz 4 Satz 3 gegebenenfalls vollziehbar zur Teilnahme an einer Sprachförderung verpflichtete Kind an der Sprachförderung teilnimmt.“

14. In § 145 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „sowie über die Feststellung des Sprachstandes und die Sprachförderung“ eingefügt.

15. Nach § 151 wird folgender § 152 angefügt:

„§ 152

Übergangsbestimmung zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 2 und 4; Ausnahme für Kinder in Kindertageseinrichtungen der dänischen Minderheit

(1) Eine Feststellung des Sprachstandes und gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 findet erstmals für die Kinder statt, die gemäß § 22 Absatz 1 zum 1. August 2029 schulpflichtig werden.

(2) Für Kinder, die gemäß § 22 Absatz 1 zum 1. August 2028 schulpflichtig werden, finden § 22 Absatz 2 sowie § 26 Absatz 2 Nummer 2 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung Anwendung.

(3) § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 findet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der dänischen Minderheit besuchen, keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/64), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 21 folgende Fassung:

„§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder, Verordnungsermächtigung“

2. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 175 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die

1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern und

2. zusätzliche Angebote und Maßnahmen

a) zur Unterstützung der sprachlichen Bildung, insbesondere für Kinder, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist oder die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, und

b) zu einem der Bildungsthemen Körper, Gesundheit und Bewegung oder Mathematik, Naturwissenschaft und Technik oder in der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien

umsetzen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von diesem bestimmten Stelle zu unterstützen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 6 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen. Die Kindertageseinrichtungen können zusätzliche Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung der sprachlichen Bildung umsetzen. Besondere Berücksichtigung bei der sprachlichen Förderung finden Kinder, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist oder die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen.“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Den Eltern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder, Verordnungsermächtigung“

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Rechtzeitig vor der Feststellung des Sprachstands nach § 22 Absatz 4 des Schulgesetzes hat die Kindertageseinrichtung den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen zu beobachten und zu dokumentieren. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Beobachtung nutzen die Kindertageseinrichtungen vom Ministerium als geeignet anerkannte wissenschaftlich basierte Verfahren. Das Ministerium regelt das Nähere zur Anerkennung von Beobachtungsverfahren und den zur Dokumentation zu verwendenden Formularen durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann den Zeitraum der Beobachtung und Dokumentation näher bestimmen.

(4) Der Einrichtungsträger hat für die in der Einrichtung geförderten Kinder die Durchführung einer von der Grundschule nach § 22 Absatz 4 des Schulgesetzes verantworteten Sprachförderung während der Öffnungszeiten in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden.“

5 § 37 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für Stammgruppen in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtungen, wenn

a) in der Kindertageseinrichtung über die Mindestpersonalausstattung nach § 26 hinaus zum monatlichen Stichtag eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigt wird, es sei denn, diese hat im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistungen erbracht, und

b) die Sprachfachkraft zusätzliche Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung der sprachlichen Bildung, insbesondere für Kinder, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist oder die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, anleitet.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „ $F1 * (Z + V + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G) + K$ “ durch die Angabe „ $F1 * (Z + V + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G) + K + D$ “ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„D‘ bezeichnet die erforderlichen Stellenanteile für den zusätzlichen Aufwand nach § 21 Absatz 3.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) ‚D‘ nimmt folgende Werte an:

1. für Regel-Kindergartengruppen und integrative Kindergartengruppen 0,0125,
2. für Natur-Kindergartengruppen und mittlere Kindergartengruppen 0,01,
3. für altersgemischte Regelgruppen, altersgemischte Naturgruppen und kleine Kindergartengruppen 0,00625 und
4. für andere Gruppen 0.“

7. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „37,78%“ durch die Angabe „37,68%“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bis 7 tritt am 1. August 2027 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b tritt am 1. August 2028 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Kinder entwickeln sich nicht einheitlich, sondern in ihrem individuellen Tempo und mit unterschiedlichen Stärken, Interessen und Unterstützungsbedarfen. Dem kindlichen Spracherwerb kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Dieser ist ein komplexer Prozess, der sich von Geburt an über mehrere Jahre vollzieht und einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes ausmacht. Sprachliche Defizite beim Schuleintritt beeinträchtigen den Erwerb weiterer fachlicher Kompetenzen erheblich und können zu nachhaltigen Lernrückständen führen, die sich auf die Bildungsbiographie und insbesondere auch auf den am Ende der Schullaufbahn erreichten Schulabschluss auswirken können. Werden grundlegende sprachliche Fähigkeiten nicht frühzeitig erworben und systematisch gefördert, bestehen erhöhte Risiken, dass Mindeststandards im weiteren Bildungsverlauf nicht erreicht werden und sich Bildungsnachteile verfestigen. Durch eine frühzeitigere Erhebung des sprachlichen Entwicklungsstandes der angehenden Schülerinnen und Schüler kann herausgefunden werden, welche Kinder aufgrund von Schwierigkeiten in der deutschen Sprache gezielt und intensiv zusätzlich unterstützt werden können bzw. zu unterstützen sind. Dabei ist Sprache keine isolierte Einzelfähigkeit, sondern steht in engem Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsbereichen im Vorlauf des Schulbesuchs (zur Sprachentwicklung zugehörige Vorläuferfähigkeiten), insbesondere mit motivationalen, sozialen, lernmethodischen und motorischen Kompetenzen. Dabei ist es wesentlich, dass die Grundschule für ihre frühzeitig erforderliche Beurteilung, ob für das Kind in Vorbereitung des Schulbesuchs eine schulische Sprachförderung erforderlich ist, eine dokumentierte Einschätzung der Kindertageseinrichtung zur Entwicklung des Sprachstandes einbeziehen kann. Allerdings sind gerade auch diejenigen Kinder in den Blick zu nehmen (ca. 10% eines Jahrgangs), die vor Schuleintritt keine Kindertageseinrichtung besuchen und somit nicht an einer dortigen alltagsintegrierten Förderung oder auch ggf. vorhandenen additiven Förderung teilhaben können. Es besteht mithin maßgeblicher Änderungsbedarf im Schulgesetz (SchulG) und im Kindertagesförderungsgesetz (KitaG), um für alle angehenden Schülerinnen und Schüler bereits eineinhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs eine verbindliche Sprachstandsfeststellung und bei Feststellung eines erheblichen Unterstützungsbedarfs eine verbindliche intensive schulisch organisierte und verantwortete Sprachförderung einzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zukünftig möglichst flächendeckend von Beginn an mit den sprachlichen Kompetenzen in die Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme am schulischen Bildungsgang erforderlich sind. Sie sollen am Unterricht teilnehmen können, ohne dass sie aufgrund von Defiziten in der deutschen

Sprache eingeschränkt und insbesondere infolgedessen auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern in ihrer weiteren schulischen Entwicklung und Teilhabe sowie ihrer Bildungsbiographie insgesamt benachteiligt sind.

Um die Schulen und Schulaufsichten für die Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags notwendig zukunftsfähig aufzustellen, sind ungeachtet dessen bzw. überdies insbesondere noch folgende Änderungsbedarfe im SchulG zu berücksichtigen:

- Einrichtung eines Verzeichnisses aller (angehenden) Schülerinnen und Schüler (zentrales Schülerverzeichnis)
- Ermöglichung bzw. Verbesserung der Nutzung der im schulischen Bildungsbereich vorhandenen und zu erhebenden Datenbestände insbesondere zu Zwecken der Unterstützung der Schulen sowie der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen, für die Erstellung von Bildungsstatistiken, von Bildungsverlaufsanalysen einschließlich der Wirksamkeitskontrolle bildungspolitischer und schulspezifischer Entscheidungen sowie zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung diagnostischer Verfahren
- Erstellen und Nutzen von Ton- und Bilddaten von Schülerinnen und Schülern zu pädagogisch-didaktischen Zwecken im lehrplanmäßigen Unterricht
- Ermöglichung der Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt an die Träger der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen als pauschalierte zweckgebundene Leistungen

II. Wesentliche Regelungen

- Die Grundschule stellt in Vorbereitung des Schulbesuchs frühzeitig, also rund eineinhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs („Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi)), fest, ob die Sprachentwicklung der angehenden Schülerinnen und Schüler altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Sprachstandsfeststellung erfolgt verbindlich für alle angehenden Schülerinnen und Schüler. Besteht ein erheblicher Unterstützungsbedarf, der nicht durch die alltagsintegrierte Förderung in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann bzw. könnte, erfolgt im Schuljahr vor Eintritt in die Eingangsphase der Grundschule eine schulische Sprachförderung. Bei der Sprachstandserhebung werden andere Defizite in der Entwicklung, die im Erwerbsfeld Sprache mit dem notwendigen Erwerb der deutschen Sprache und damit mit der Feststellung des Sprachstandes im Zusammenhang stehen, entsprechend berücksichtigt. Eine von der Kindertageseinrichtung dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden. Die Grundschule entscheidet jedoch stets eigenverantwortlich und kann mithin auch von der Einschätzung der Kindertageseinrichtung abweichen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung durch

die Grundschule ist eine gesetzliche Pflicht. Soweit es erforderlich ist, verpflichtet die Grundschule das Kind zur Teilnahme an der schulischen Sprachfördermaßnahme. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an der Feststellung des Sprachstandes teilnimmt und eine ggf. ausgesprochene Verpflichtung zur Teilnahme an der schulischen Sprachförderung erfüllt. Die Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in der Grundschule betrifft landesweit erstmals diejenigen angehenden Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2029/30 ihren Schulbesuch in der Eingangsphase aufnehmen; Sprachstandsfeststellung und ggf. Verpflichtung zu einer schulischen Sprachfördermaßnahme finden also in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 2028 statt.

- Mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 wird die Teilnahme an EVi für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindliche Fördervoraussetzung. Zu diesem Zweck beobachten und dokumentieren die Kindertageseinrichtungen den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen nach anerkannten wissenschaftlich basierten Verfahren und auf einheitlichen Formularen. Das Nähere zur Anerkennung der Beobachtungsverfahren und die zu verwendenden Formulare regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums. Die Dokumentation hat rechtzeitig vor der schulischen Sprachstandsfeststellung, die im Frühjahr 2028 erstmals landesweit verbindlich stattfindet, zu erfolgen; der hierfür maßgebliche Zeitraum kann durch Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums näher bestimmt werden. Sofern eine Einwilligung der Eltern vorliegt, übermitteln die Kindertageseinrichtungen ihre Einschätzung an die Grundschule, die diese bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Absatz 4 SchulG berücksichtigen soll. Die Kindertageseinrichtungen erhalten zur Umsetzung zusätzliche personelle Ressourcen. Die Regelungen zu Angeboten und Maßnahmen der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen, die über die systematische alltagsintegrierte Sprachbildung hinausgehen, werden geschärft. Zudem wird geregelt, dass die Kindertageseinrichtungen ihre Räume für die Durchführung der intensiven schulischen Sprachförderung zur Verfügung stellen.

Zu den weiteren Änderungsbedarfen im SchulG:

- Zum Zwecke der Sicherstellung und Durchsetzung der Schulpflicht, der Schulbesuchspflicht im Schulverhältnis, der Teilnahme an der vorstehend erläuterten Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung sowie zur Teilnahme an der pflichtigen Schuleingangsuntersuchung führt das für Bildung zuständige Ministerium ein zentrales Schülerverzeichnis. In diesem Schülerverzeichnis werden die erforderlichen Daten aller Personen, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens einer der vorgenannten Pflichten unterliegen, sowie ihrer Eltern verarbeitet. Das Ziel ist es,

Daten sämtlicher Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter und in der vorhergehenden Vorbereitungsphase des Schulbesuchs sowie aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen auch über die gesetzliche Schulpflicht hinaus zu erfassen, um einen nahtlosen Übergang in den Schulbereich und sodann während des gesamten schulischen Bildungsgangs zu gewährleisten und den genannten Zwecken nachkommen zu können.

- Im Schwerpunkt wird mit dem neuen § 30b SchulG die Rechtsgrundlage aufgenommen, personenbezogene Daten zu den o.g. Zwecken insbesondere zur Qualitätsentwicklung der Schulen sowie des schulischen Bildungsbereichs insgesamt in bestimmten Verfahren zu verarbeiten und für diese Datenverarbeitung eine zentrale Datenbank einzuführen. Die Datenbank soll dabei ausschließlich pseudonymisierte Daten der Schülerinnen und Schüler beinhalten und auf Grundlage eines eindeutigen Rechte- und Rollenkonzeptes ausschließlich im Rahmen der technisch eingeräumten Befugnis einen Zugang und einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Dem Zugreifenden wird ausschließlich ein Auszug der Daten im Rahmen seiner Befugnisse ersichtlich. Als Schnittstelle zur Datenbank wird ein pseudonymisiertes Kennzeichen verwendet. Ein solches oftmals auch als sog. „Schüler-ID“ bezeichnetes bzw. umschriebenes Kennzeichen ist als pseudonymisiertes Kennzeichen, das systematisch ausschließlich im Hintergrund verarbeitet wird und keinen Rückschluss auf die Identität der Personen zulässt, nicht einsehbar; mit Ausnahme für die Stelle, die die Pseudonymisierung vornimmt.

Insgesamt erfolgt mit den Regelungen in § 30 Absatz 5 Satz 1 (zentrales Schülerverzeichnis) sowie in § 30b (Verarbeitung pseudonymisierter Daten zu bestimmten Zwecken) eine Verbesserung der Datennutzung u.a. durch eine erweiterte Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten in zentralen Datenbanken.

- Schulen dürfen zukünftig auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken in konkreten Situationen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts verarbeiten. Insbesondere durch den Einsatz von Videoaufnahmen können Lehrkräfte einer Schülerin oder einem Schüler ggf. genauer aufzeigen, wo und wie sie sich verbessern können (z.B. im Sportunterricht, im darstellenden Spiel). Die erforderlichen näheren Regelungen zur Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken sind in der Schul-Datenschutzverordnung zu treffen; die überwiegenden schutzwürdigen Belange der Schülerinnen und Schüler sind dabei zu berücksichtigen. Die Rechtslage zu Bilddaten zu Zwecken der Schulverwaltung bleibt unverändert.
- Durch § 48a wird die bereits bestehende Möglichkeit zur Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt als Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Absatz 1 LHO lediglich im

Hinblick auf den Digitalpakt 2.0 zugunsten der Träger der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen um eine Alternative ergänzt. Die Ausreichung von Landesmitteln auf Grundlage der §§ 23, 44 Absatz 1 LHO an die Schulträger ist dem für Bildung zuständigen Ministerium weiterhin möglich. Die Anwendbarkeit der §§ 23, 44 Absatz 1 LHO wird somit nicht gesperrt. Gleichwohl wird durch § 48a ein fachgesetzliches Rechtsregime für die Mittelausreichung an Schulträger geschaffen. Die Auswahl zwischen beiden Möglichkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums. Für die Schulträger besteht kein Anspruch, zweckgebundene pauschalierte Leistungen vom Land zu erhalten. Ein Anspruch kann sich erst aus einer aufgrund von § 48a erlassenen Verordnung ergeben, und zwar allein in dem dort festgelegten Umfang und nur während des dort geregelten Zeitraums. Mit der neuen Regelung soll es grundsätzlich ermöglicht werden, den betreffenden Schulträgern die Mittel des Digitalpaktes 2.0 mit einem Verwaltungsaufwand bereitzustellen, der nicht wesentlich über den Verwaltungsaufwand bei der Verausgabung durch eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung hinausgeht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung des Schulgesetzes beinhaltet die Einführung neuer Bestimmungen (§ 30a Statistische Erhebungen; § 30b Zentrale Datenbank, statistische Auswertungen, Bildungsverläufe und -diagnostik; § 48a Zweckgebundene pauschalisierte Leistungen zur Stärkung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen; § 152 Übergangsbestimmung zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 2 und 4, Kinder in Kindertageseinrichtungen der dänischen Minderheit). Zudem erhält § 22 eine angepasste Überschrift. Alle fünf inhaltlichen Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 (§ 22):

Die neu mit den Absätzen 4 bis 6 in § 22 eingefügten Regelungen bilden den Kern der Rechtsgrundlagen, um für alle angehenden Schülerinnen und Schüler bereits eineinhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs eine verbindliche Sprachstandsfeststellung und bei Feststellung eines erheblichen Unterstützungsbedarfs eine verbindliche intensive schulische Sprachförderung einzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zukünftig möglichst flächendeckend von Beginn an mit den sprachlichen Kompetenzen in die Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme am schulischen Bildungsgang erforderlich sind. Sie sollen am Unterricht teilnehmen können, ohne dass sie aufgrund von Defiziten in der deutschen Sprache eingeschränkt und insbesondere infolgedessen auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern in ihrer weiteren schulischen Entwicklung und Teilhabe sowie ihrer Bildungsbiographie insgesamt benachteiligt sind. Hierbei sind auch besonders diejenigen Kinder in den Blick zu nehmen (ca. 10% eines Jahrgangs), die vor Schuleintritt keine Kindertageseinrichtung besuchen und somit nicht an einer dortigen alltagsintegrierten Förderung oder auch ggf. vorhandenen additiven Förderung teilhaben können.

Kinder entwickeln sich nicht einheitlich, sondern in ihrem individuellen Tempo und mit unterschiedlichen Stärken, Interessen und Unterstützungsbedarfen. Dem kindlichen Spracherwerb kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Dieser ist ein komplexer Prozess, der sich von Geburt an über mehrere Jahre vollzieht und einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes ausmacht. Sprachliche Defizite beim Schuleintritt beeinträchtigen den Erwerb weiterer fachlicher Kompetenzen erheblich und können zu nachhaltigen Lernrückständen führen, die sich auf die Bildungsbiographie und insbesondere auch auf den am Ende der Schullaufbahn erreichten Schulabschluss auswirken können. Werden grundlegende sprachliche Fähigkeiten nicht frühzeitig erworben und systematisch gefördert, bestehen erhöhte Risiken, dass Mindeststandards im weiteren Bildungsverlauf nicht erreicht werden und

sich Bildungsnachteile verfestigen (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK), Basale Kompetenzen vermitteln - Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule, 2022, insbesondere zur Bedeutung früher sprachlicher Kompetenzen für das Erreichen von Mindeststandards). Durch eine frühzeitigere Erhebung des sprachlichen Entwicklungsstandes kann herausgefunden werden, welche Kinder aufgrund von Schwierigkeiten in der deutschen Sprache gezielt und intensiv unterstützt werden können bzw. zu unterstützen sind. Dabei ist Sprache keine isolierte Einzelfähigkeit, sondern steht in engem Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsbereichen im Vorlauf des Schulbesuchs (zur Sprachentwicklung zugehörige Vorläuferfähigkeiten), insbesondere mit motivationalen, sozialen, lernmethodischen und motorischen Kompetenzen. In der Gesamtumsetzung der Maßnahme „Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ ist es daher wesentlich, dass die Grundschule in ihre Feststellung des Sprachstandes und damit zu der Entscheidung, ob für das Kind in Vorbereitung des Schulbesuchs eine schulische Sprachförderung erforderlich ist, eine dokumentierte Einschätzung der Kindertageseinrichtung zur Entwicklung des Sprachstandes einbeziehen kann.

Es geht mithin um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu EVi durch eine schulisch verbindliche Feststellung des Sprachstandes und eine ggf. daran anschließende intensive schulische Sprachförderung in Vorbereitung der Aufnahme des Schulbesuchs in der Grundschule. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung durch die Grundschule ist eine gesetzliche Pflicht. Sie gilt für jedes Kind in dem Kalenderjahr, welches dem Beginn der Schulpflicht des Kindes vorgeht. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die angehende Schülerin oder der angehende Schüler eine Kindertageseinrichtung besucht, in einer Tagespflegestelle betreut wird oder kein Betreuungsangebot wahrnimmt. Härtefall-Ausnahmen können durch Verordnung bestimmt werden. Die Sprachstandsfeststellung in der Grundschule findet mithin im zweiten Halbjahr des Schuljahres statt, welches dem Schuljahr vor Beginn des Schulbesuchs vorausgeht. Ist mit Blick auf dessen Sprachentwicklung für das Kind in Vorbereitung des Schulbesuchs eine schulische Sprachförderung erforderlich, erfolgt diese sodann in dem Schuljahr vor Beginn des Schulbesuchs.

Gelangt die Grundschule zu der Einschätzung, dass bei dem Kind ein erheblicher Sprachförderbedarf besteht, soll sie das Kind zur Teilnahme an einer von der Grundschule verantworteten Sprachförderung verpflichten. Ein erheblicher Sprachförderbedarf besteht, soweit die angehende Schülerin oder der angehende Schüler aufgrund ihres oder seines Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im Schuljahr vor Beginn der Schulpflicht eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigt. Die Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung ist keine intensive Sprachförderung in diesem Sinne. Eine Verpflichtung zur Sprachförderung ist nicht angezeigt, wenn ein Sprachdefizit allein durch eine alltagsintegrierte Förderung in einer Kindertageseinrichtung abgebaut werden kann bzw. - wenn das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht - abgebaut werden könnte. Bei der von

der Grundschule verantworteten Sprachförderung handelt es sich unabhängig davon, ob das aufgrund eines erheblichen Sprachförderbedarfs zur Teilnahme zu verpflichtende Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder nicht oder es sonst ggf. in der Sprachentwicklung gefördert wird oder nicht, stets um eine zusätzliche intensive Sprachförderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3. Kinder mit keinem oder keinem erheblichen sprachlichen Unterstützungsbedarf werden - soweit sie eine Kindertageseinrichtung besuchen - weiterhin in der Kindertageseinrichtung alltagsintegriert und auch durch ggf. weitere additive oder in Sprachkitas oder Perspektiv-Kitas vorhandene Angebote gefördert. Mit der Soll-Bestimmung wird sichergestellt, dass in besonderen Ausnahmefällen trotz erheblichen Sprachförderbedarfs von einer Verpflichtung zur Sprachförderung abgesehen werden kann; z.B. bei Vorliegen einer Erkrankung. Eine von der Kindertageseinrichtung dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden. Die Grundschule entscheidet jedoch stets eigenverantwortlich und kann mithin auch von der Einschätzung der Kindertageseinrichtung abweichen. Die Einschätzung der Kindertageseinrichtung zur Sprachentwicklung des Kindes kann allerdings nur fachlich einbezogen werden, wenn die Eltern bei der Kindertageseinrichtung in eine entsprechende Datenübermittlung an die Grundschule eingewilligt haben oder aber die Eltern die Einschätzung ihrer Kindertageseinrichtung selbst in die Sprachstandsfeststellung bei der Grundschule einbringen.

Die Pflicht zur Teilnahme an der schulischen Sprachstandsfeststellung sowie eine ggf. daran anschließende Pflicht zur Teilnahme an einer schulischen Sprachförderung stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Vollzeitschulpflicht nach § 22 Absatz 1 SchulG, weil sie das Kind auf das nachgehende Schulverhältnis nach § 11 Absatz 1 SchulG oder an einer Ersatzschule vorbereitet und die Schule zu dem dargestellten Zweck für eine optimale Förderung zum Wohle des Kindes als angehende Schülerin oder angehenden Schüler unterstützen soll. Mit der schulischen Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung in Vorbereitung des Schulbesuchs wird - wie dargestellt - ein überragend wichtiger Zweck zum Wohle der Kinder verfolgt, zu dessen Umsetzung bei zugleich durchgängiger Gewährleistung der Einbeziehung aller Kinder eine entsprechende Verbindlichkeit erforderlich ist. Insoweit sind die Eltern gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Kind an der Feststellung des Sprachstandes teilnimmt und eine ggf. ausgesprochene Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung erfüllt. Eine Zuwiderhandlung kann durch die zuständige Ordnungsbehörde ggf. als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (siehe: § 144 Absatz 1 SchulG in diesem Gesetzentwurf). Auch kann die Einhaltung der Pflichten nach den allgemein geltenden Regelungen des Verwaltungsvollzuges durchgesetzt werden, insbesondere im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes. § 28 SchulG findet hingegen zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 22 Absatz 4 SchulG keine Anwendung.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Sprachstandes gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 (soweit diese im Einzelfall einen Verwaltungsakt darstellt) sowie gegen die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 Satz 3 SchulG haben keine aufschiebende Wirkung (siehe hierzu: § 80 Absatz 1 Satz 1, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO). Ohne eine solche Regelungen könnten Widersprüche und Klagen dazu führen, dass eine verbindliche Sprachförderung erst nach Abschluss eines Widerspruchsverfahrens und ggf. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden kann. Da solche Verfahren jedoch einen längeren Zeitraum von mindestens mehreren Monaten andauern können, besteht das erhebliche Risiko, dass ohne die Regelung der mit dem Gesetz verfolgte Zweck der Sprachförderung in Vorbereitung des Schulbesuchs zum Wohle des Kindes durch Zeitablauf faktisch vereitelt wird. Um den effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, bleibt es den Betroffenen, die mit der Entscheidung der Schule nicht einverstanden sind, selbstverständlich unbenommen, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und/oder Klage gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO zu stellen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann insbesondere, ob in diesem Einzelfall Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Pflicht zur Teilnahme an der schulischen Sprachfördermaßnahme erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vollzogen werden darf bzw. muss. Eine solche Regelung ist dem Schulgesetz im Übrigen nicht fremd (vgl. § 25 Absatz 8 SchulG).

Die gemäß § 22 Absatz 4 vorgesehene zusätzliche intensive Sprachförderung ist eine von der Grundschule verantwortete schulische Sprachfördermaßnahme. Die Sprachförderung unterliegt der Schulaufsicht (siehe: § 125 Absatz 2 und 3 SchulG in diesem Gesetzentwurf). Bei der Organisation und Durchführung wird die Grundschule insbesondere vom zuständigen Schulamt unterstützt. Zur Organisation der Sprachförderung zählt auch, eine praxistaugliche und auf die jeweilige Situation vor Ort passende Lösung zu suchen, um nach Möglichkeit die Interessen der Familien von z.B. alleinerziehenden, erwerbstätigen oder auch mobilitätseingeschränkten Eltern zu berücksichtigen. Daher soll die Sprachförderung vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers in den Räumen der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung erfolgen.

Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums kann die zusätzliche intensive Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 auch an einer Ersatzschule (§ 2 Absatz 3 und 4 Satz 1 SchulG) durchgeführt werden. Als eine Maßnahme in Vorbereitung des Schulbesuchs in einem zur Erfüllung der Schulpflicht nachgehenden Schulverhältnis ist die zusätzliche intensive Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG allerdings nicht vom Schulbetrieb der Ersatzschule gemäß §§ 115 ff. SchulG und insoweit auch nicht von der Ersatzschulbeurteilung gemäß §§ 119 ff. SchulG umfasst.

Die nähere Ausgestaltung der Sprachstandsfeststellung sowie insbesondere der Sprachförderung kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln. Dies betrifft inhaltlich insbesondere

- das Verfahren, die Gestaltung und die Durchführung der Sprachstandsfeststellung
- Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung
- die Kriterien, nach denen die Verpflichtung zur Sprachförderung ausgesprochen wird
- die Gestaltung, Durchführung und der Umfang der Sprachförderung
- die Bestimmung des Personals oder der Kräfte, die die Sprachstandsfeststellung vornehmen oder die Sprachförderung durchführen können
- die Voraussetzungen der Durchführung der Sprachförderung an Ersatzschulen unter Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums
- die Zulässigkeit und das Verfahren für eine Beurlaubung von der Teilnahme an Veranstaltungen der Sprachförderung einschließlich der Anforderungen an den Nachweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Gegenstand der Verordnung könnte z.B. auch weitere Regelungen dazu sein, in welchen Räumlichkeiten Sprachfördermaßnahmen (vorbehaltlich der Rechte Dritter) durchgeführt werden können (Kindertageseinrichtung, Schule u.a.). Neben Gesichtspunkten insbesondere zu fachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen für die Sprachstandsfeststellung und insb. Sprachförderung wird es mithin auch darum gehen sicherzustellen, dass etwaige Hindernisse für die Teilnahme, insbesondere organisatorische Herausforderungen, möglichst gering gehalten werden. Bei Erlass der Verordnung soll das für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium beteiligt werden.

Die bisher in § 22 Absatz 2 SchulG bestehenden Regelungen zur Sprachintensivförderung (sog. Sprint) im Rahmen des regulären Schul-Anmeldeverfahrens nach den Herbstferien des Schuljahres vor Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs bleiben bis einschließlich des Schuljahres 2027/28 erhalten; „Sprint“ geht sodann in das EVi-Verfahren über (siehe: § 152 Absatz 2 SchulG in diesem Gesetzentwurf). Eine weitere Sprachstandsfeststellung im regulären Schul-Anmeldeverfahren für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2029/30 den Schulbesuch aufnehmen, erfolgt jedoch nur bei den Kindern, bei denen nicht bereits zuvor gemäß § 22 Absatz 4 ein erheblicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist. Wird ein solcher Sprachförderbedarf zu diesem Zeitpunkt festgestellt, greifen die zuvor dargestellten Regelungen zur Teilnahme an einer zusätzlichen intensiven Sprachförderung wie im Rahmen des EVi-Verfahrens (siehe insbesondere: § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 (Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachförderung), § 22 Absatz 5 und 6 (insb. Pflicht der Eltern sowie keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage) sowie § 144 SchulG (Ordnungswidrigkeit) in diesem Gesetzentwurf). Die Sprachförderung findet dann

innerhalb der vorgesehenen EVi-Sprachförderung und nicht in gesonderten Sprachfördermaßnahmen statt.

Zu Nr. 3 (§ 26):

Durch die „Einfädelung“ von „Sprint“ in das EVi-Verfahren kann die Pflicht der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Absatz 2 Satz 2 SchulG bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt, an dieser Stelle entfallen. Diese gesetzliche Pflicht ist fortan mit in § 22 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SchulG verortet.

Zu Nr. 4 (§ 27):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 30 (siehe nachfolgend).

Zu Nr. 5 (§ 30):

Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 1 wird in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG ergänzt. Die Personen, zu denen von Schulen, Schulträgern sowie Schulaufsichtsbehörden in erforderlicher Weise zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten werden dürfen, werden ausdrücklich um die in § 22 Absatz 4 SchulG genannten Kinder in Vorbereitung des Schulbesuchs ergänzt.

Zugleich wird auch der „Daten-Kanon“ in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 entsprechend inhaltlich um Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung einschließlich zugehöriger Vorläuferfähigkeiten ergänzt. Es dürfen diejenigen personenbezogenen Daten der Kinder verarbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung der Sprachstandsfeststellung und -förderung erforderlich sind. Dabei werden nicht nur Daten erhoben und verarbeitet, die direkt auf Sprache bezogen sind, sondern auch weitergehende Daten, die z.B. die Kommunikationsfähigkeit der Kinder beschreiben. Sprache meint nicht nur den deutschen Wortschatz nebst Grammatik, sondern umfasst Kommunikation, Interaktion mit anderen, sozio-empathische Aspekte sowie insbesondere auch Konzentration, Motorik, Melodie und Rhythmus. Bei der verbindlichen Sprachstandsfeststellung hat die Grundschule zu gewährleisten, einen bestehenden Unterstützungsbedarf in der deutschen Sprache zuverlässig festzustellen und - sofern erforderlich - eine frühzeitige und passgenaue Sprachförderung vor Schuleintritt zu ermöglichen. Sprache ist keine isolierte Einzelfähigkeit, sondern steht in engem Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsbereichen im Vorlauf des Schulbesuchs, insbesondere mit motivationalen, sozialen, lernmethodischen und motorischen Kompetenzen. Eine fachlich valide und sachgerechte Einschätzung und Einordnung der sprachlichen Leistungen und des sprachlichen Entwicklungsstandes des Kindes erfordern daher auch die Berücksichtigung ausgewählter nichtsprachlicher Entwicklungsaspekte, was zugleich für eine verlässliche Feststellung eines Unterstützungsbedarfs in der deutschen Sprache unerlässlich ist. Dies gilt z.B. einerseits für

Daten zum bisherigen Bildungs- und Erfahrungsverlauf des Kindes, insbesondere zur Dauer und zum Umfang frühkindlicher Bildungsangebote sowie zu bereits bestehenden sprachbezogenen Unterstützungsangeboten sowie andererseits auch für Daten zur sprachlichen Umgebung des Kindes, insbesondere zu den im familiären Umfeld gesprochenen Sprachen, die für eine fachlich korrekte Beurteilung der deutschen Sprachkompetenz wesentliche Bedeutung haben. Weitere erforderliche Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG erfolgen auf der Grundlage von § 30 Absatz 11 SchulG in der Schul-Datenschutzverordnung.

Zudem wird der „Daten-Kanon“ in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wie folgt weiter ergänzt bzw. angepasst:

1) Schulen dürfen zukünftig auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken in konkreten Situationen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts verarbeiten. Insbesondere durch den Einsatz von Videoaufnahmen können Lehrkräfte einer Schülerin oder einem Schüler ggf. genauer aufzeigen, wo und wie sie sich verbessern können. Der Einsatz dieses Mittels kommt u.a. im Sportunterricht und bei darstellenden oder rhetorischen Aufgaben in Betracht. Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen, welche auch Videoaufnahmen ermöglichen, gibt es bereits in Rechts- und Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländern (siehe beispielsweise § 115 Absatz 3a Satz 1 Schulgesetz Baden-Württemberg). Die Schule muss bei der Verarbeitung von Ton- und Bilddaten die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten, wozu insbesondere auch die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung bzw. -sparsamkeit sowie Integrität und Vertraulichkeit gehören. Es wird z.B. durch die Schule sicherzustellen sein, dass insbesondere Videoaufnahmen von Sportübungen von Schülerinnen und Schülern nur kurzfristig auf dienstlichen Geräten gespeichert und spätestens unverzüglich nach Ende der Schulstunde wieder gelöscht werden. Die erforderlichen näheren Regelungen zur Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken sind in der Schul-Datenschutzverordnung zu treffen; die überwiegenden schutzwürdigen Belange der Schülerinnen und Schüler sind dabei zu berücksichtigen. Die Rechtslage zu Bilddaten zu Zwecken der Schulverwaltung bleibt unverändert.

2) Aktuell ist schulgesetzlich ausschließlich die sog. Schüler-Kennnummer als Pseudonym vorgesehen, welches im Rahmen von § 30 Absatz 1 SchulG verarbeitet werden kann. Um weitere personenbezogene Kennzeichen für verschiedene Zwecke verarbeiten zu können, wird der Begriff der „personenbezogenen Kennzeichen“ in das Schulgesetz eingefügt. Zur Wahrung der Eigenschaft als Pseudonym wird in einem Halbsatz ergänzt, dass sich die Verarbeitung auf Kennzeichen beschränkt, die „die Identität der Person nicht offenbaren“. Mit diesem Zusatz soll ausgeschlossen werden, dass Kombinationen aus Klardaten, die ebenfalls ein personenbezogenes Kennzeichen darstellen können, verarbeitet werden. Da die Schüler-

Kennnummer die Anforderungen an die Pseudonymisierung ebenfalls erfüllt und unter den Begriff der personenbezogenen Kennzeichen fällt, wird der Begriff der „Schüler-Kennnummer“ durch das „personenbezogene Kennzeichen“ gleichsam als Oberbegriff ersetzt. Die in Absatz 11 Nummer 12 eingefügte Ermächtigung zur Regelung personenbezogener Kennzeichen durch Verordnung soll zur Definition und Differenzierung der Pseudonyme genutzt werden und wird beispielsweise die Schüler-Kennnummer beinhalten.

Neben den personenbezogenen Kennzeichen wird die Identifikationsnummer nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) als weiteres Kennzeichen in § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SchulG eingefügt. Die Aufnahme dient der Sicherstellung der Verarbeitungsmöglichkeit der Identifikationsnummer für die Zwecke des IDNrG, welches gemäß § 1 eine eindeutige Zuordnung von Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren, die Verbesserung der Datenqualität von zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten sowie die Verringerung von vorhandenen Datenabfragen durch die Entbehrlichkeit einer erneuten Beibringung der Daten zum Ziel hat. Sowohl das zentrale Schülerverzeichnis nach § 30 Absatz 5 SchulG (neu) als auch damit verbundene Datenbanken sind als systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden und damit als Register im Sinne der Anlage 1 Nr. 25 zu § 1 IDNrG einzustufen und müssen die Ziele des § 1 IDNrG umsetzen können. Für die Umsetzung gilt die Pflicht nach § 2 IDNrG zur Einführung der Identifikationsnummer des § 139b Abgabenordnung als weiteres Ordnungsmerkmal. Diese ist unter anderem in das zentrale Schülerverzeichnis aufzunehmen. Ausschließlich auf dem Weg der Erweiterung der Verarbeitungsoption in § 30 Absatz 1 SchulG werden die Bildungsdatenbanken die in den §§ 2 und 6 IDNrG bundesgesetzlich vorgeschriebenen Verarbeitungen tätigen können. Das IDNrG beruht auf dem Registermodernisierungsgesetz, welches für eine nutzerfreundliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die elektronische Übermittlung sowie das „once only-Prinzip“ vorsieht. Um diese Ziele verwirklichen zu können, müssen Personenverwechslungen ausgeschlossen und die betroffenen Personen bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen eindeutig identifiziert werden können. Dies wird durch die Zuordnung einer eindeutigen Identifikationsnummer gewährleistet, die zukünftig aufgrund der Gesetzesänderung im Schulbereich verarbeitet werden kann. Der Verweis auf das IDNrG und nicht direkt auf die Identifikationsnummer des § 139b der Abgabenordnung wird gewählt, um den Kontext der Verarbeitung - ausschließlich zur Umsetzung der Vorgaben des IDNrG - herauszustellen. Auf diesem Weg kann eine Überdehnung oder Fehlinterpretation der Verarbeitungserlaubnis in Bezug auf die Steueridentifikationsnummer im Schulbereich ausgeschlossen werden.

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung in Absatz 1 Satz 1.

Absatz 5 erhält eine neue Fassung. Damit einhergehend werden die bisherigen Inhalte zur statistischen Erhebung von Daten zum Zwecke der Schulverwaltung und Schulaufsicht sowie

zur Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen gestrichen. Der neue Absatz 5 bildet die Grundlage für das zentrale Schülerverzeichnis und enthält mithin Regelungen, die an dieser Stelle neu in das Gesetz aufgenommen werden.

Gemäß Satz 1 wird das für Bildung zuständige Ministerium angehalten, ein zentrales Schülerverzeichnis zu errichten und zu unterhalten. Dem folgend werden die Zwecke für die Begründung des zentralen Schülerverzeichnisses aufgezählt. Das Verzeichnis dient im Schulverwaltungsbereich als Datenbank für die Gewährleistung und Durchsetzung verschiedener gesetzlicher Pflichten von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern, die schulrechtlich in der Vorbereitungs- bzw. Begründungsphase des Schulbesuchs oder in dem bereits bestehenden Schulverhältnis begründet sind.

Satz 2 regelt den Inhalt des Schülerverzeichnisses. Das Ziel ist es, Daten sämtlicher Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter und in der vorhergehenden Vorbereitungsphase des Schulbesuchs sowie aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen zu erfassen, um einen nahtlosen Übergang in den Schulbereich und sodann während des gesamten schulischen Bildungsgangs zu gewährleisten und den in Satz 1 geregelten Zwecken nachkommen zu können. Ausschließlich ein vollständiger Datenbestand im Schülerverzeichnis erlaubt das vollständige Erfassen sämtlicher Kinder und Jugendlichen und verhindert, dass einzelne Kinder und Jugendliche in den Übergangsphasen ggf. „verloren“ gehen. Auf diesem Weg kann jedem Kind und jeder oder jedem Jugendlichen die ihm oder ihr zustehende Persönlichkeitsentwicklung und Bildung zugetragen und sichergestellt werden.

Der Zeitraum ab der Vollendung des 4. Lebensjahres wird gewählt, um an den erstmaligen Kontakt der Kinder mit der Schule und den damit verbundenen ersten relevanten Daten für den Bildungsverlauf anzuknüpfen. Ausgangspunkt ist insoweit die gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG. Auch die schulärztliche Eingangsuntersuchung findet regelhaft vor Aufnahme des Schulbesuchs in der Grundschule statt. Neben den Daten der Kinder und Jugendlichen ist es überdies erforderlich, ebenso die relevanten Daten der Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) im Schülerverzeichnis zu verarbeiten. Hierdurch wird die Verarbeitungserlaubnis, die sich bereits aus Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ergibt, ergänzt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, nicht etwa nur an das Lebensalter der im Schülerverzeichnis zu erfassenden Personen anzuknüpfen. Vielmehr ist maßgeblich auf das Bestehen mindestens einer der in Satz 1 genannten Pflichten abzustellen. So werden notwendigerweise nicht nur alle (angehenden) schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler insgesamt erfasst, sondern zugleich auch noch die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen, die vom Lebensalter her nicht (mehr) schulpflichtig sind. Dies wird insbesondere für Personen relevant, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und ein Schulverhältnis eingehen oder fortsetzen und dadurch gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 SchulG zum Schulbesuch verpflichtet sind bzw. bleiben (insb. an Oberstufen der allgemein bildenden Schulen oder an Berufsbildenden

Schulen). Ungeachtet dessen dauert eine gemäß § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 SchulG bestehende Berufsschulpflicht bis zum Abschluss eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses oder, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, grundsätzlich bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 SchulG sind alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr gemäß § 22 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden, zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung an der Grundschule verpflichtet. Um die Erfüllung dieser Pflicht zur Sprachstandsfeststellung und einer sich ggf. daran anschließenden Maßnahme der Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Meldebehörde der zuständigen Grundschule die insoweit erforderlichen Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder übermittelt. Deshalb wird in Absatz 6 für die Datenübermittlung der Zweck „Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG“ hinzugefügt. Durch den Wortlaut „jeweils für die Aufgabenerfüllung rechtzeitig“ soll zudem klargestellt werden, dass es erforderlich sein kann, die Datenübermittlung zu den betreffenden Kindern zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorzunehmen. Im zeitlichen Ablauf kann die Datenübermittlung von der Meldebehörde also quasi „gedoppelt“ werden, wobei die genauen Zeitpunkte der Datenmeldung in der Schul-Datenschutzverordnung festgelegt werden. Die Zeitpunkte müssen so festgelegt sein, dass ab Dateneingang die Aufgabe tatsächlich erfüllt werden kann. Die Sprachstandsfeststellung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG findet rund 1,5 Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs an der Grundschule statt. Dieser zeitliche Rahmen sowie insbesondere der Aspekt, dass gemäß § 24 Absatz 1 SchulG auch bei Grundschulen im Rahmen vorhandener bzw. festgelegter Aufnahmemöglichkeiten freie Schulwahl besteht oder in dem Zeitraum bis zum Schulbesuch Wohnsitzwechsel stattfinden, machen es für eine belastbar durchgängige Gewährleistung des Schulbesuchs aller Kinder erforderlich, dass die Datenübermittlung gemäß Absatz 6 nicht nur einmalig frühzeitig im Vorlauf der Sprachstandsfeststellung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG erfolgt. Die Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG steht in Vorbereitung des Schulbesuchs in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Schulpflicht, die als Vollzeitschulpflicht zum 1. August des Kalenderjahres, in dem das Kind bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden ist, beginnt und durch den vorbereiteten Schulbesuch im Rahmen des hierfür zu begründenden Schulverhältnisses erfüllt wird. Die weitere Änderung im Wortlaut der Norm „Kalenderjahr mit Beginn des Schuljahres gemäß § 22 Absatz 1“ dient der Klarstellung. Unabhängig davon, ob eine Datenübermittlung im Februar und bzw. oder im September eines Jahres vorgenommen wird, geht es stets um die Kinder, die im folgenden Kalenderjahr gemäß § 22 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden. Mit der Ergänzung des neuen Satz 2 wird die Speicherung der von den Meldebehörden gemäß Satz 1 übermittelten Daten in das Schülerverzeichnis geregelt und die Weiterverarbeitung den Zwecken des Schülerverzeichnisses nach Absatz 5 unterworfen. Gleichzeitig wird

die Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke legitimiert. Das Schülerverzeichnis soll insbesondere einen Abgleich zwischen gemeldeten schulpflichtigen Kindern und den bereits in der Schule angemeldeten Kindern ermöglichen, um eine durchgängige Sicherstellung der Schulpflicht für jedes Kind zu gewährleisten. Dies kann nur gelingen, wenn die übermittelten Daten umfassend und unmittelbar auch in das zentrale Schülerverzeichnis aufgenommen werden. Die Anpassungen in Absatz 6 zur Erfüllung der Teilnahmepflicht an der Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG wird auch in Bezug auf das Meldeerfordernis schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher bei einem späteren Einzug nach Schleswig-Holstein gemäß Absatz 7 nachvollzogen.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 wird zugleich sichergestellt, dass auch diejenigen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mitsamt der Kinder gemäß § 22 Absatz 4 im zentralen Schülerverzeichnis erfasst werden, die nach Schleswig-Holstein einziehen und daher nicht schon in der Datenübermittlung gemäß Absatz 6 berücksichtigt sein konnten. Die insoweit von der Meldebehörde gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 übermittelten Daten werden in das zentrale Schülerverzeichnis gemäß Absatz 5 übernommen und können dort entsprechend zweckgebunden verarbeitet werden.

Bei den Änderungen in Absatz 9 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung in Absatz 1 Satz 1.

Durch die in Absatz 11 neu eingefügte Nummer 9 wird das für Bildung zuständige Ministerium zur Generierung der personenbezogenen Kennzeichen durch Verordnung ermächtigt. Durch diese Regelung soll bestimmt werden können, welches personenbezogene Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 für welche Zwecke verarbeitet werden kann und wie dieses Kennzeichen definiert wird. Beabsichtigt ist die Aufnahme der Schüler-Kennnummer sowie das Pseudonym für die zentrale Datenbank nach § 30b Absatz 2.

Ferner wird ein neuer Absatz 12 in § 30 aufgenommen, in welchem eine Verordnungsermächtigung für das für Bildung zuständige Ministerium geregelt wird. Dadurch erhält das Ministerium die Grundlage zur Einhaltung der Vorgaben von Artikel 5 DSGVO, die erforderlichen Einzelheiten zum Schülerverzeichnis (Absatz 5) durch Verordnung zu regeln. Vorzusehen sind insbesondere Regelungen zur Erhebung, zum Umfang, zur Einsicht, zur Übermittlung, zur Pseudonymisierung, zur Aufbewahrung sowie zur Löschung der Daten. Auf diesem Weg werden z.B. eindeutige Regeln etwa zur Struktur des Verzeichnisses sowie etwaige Mitwirkungspflichten bei der Datenerhebung festgelegt.

Zu Nr. 6 (§ 30a, § 30b):

§ 30 Absatz 5 SchulG erhält eine neue Fassung mit einem neuen Regelungsgegenstand (zentrales Schülerverzeichnis). Die bisherige Regelung in § 30 Absatz 5 Satz 1 SchulG zu statistischen Erhebungen wird nunmehr mit einem neuen § 30a SchulG neu verortet.

Mit dem § 30b SchulG wird ein neuer Paragraph eingefügt, der, wie in der Überschrift beschrieben, die Grundlage für die Zentrale Datenbank, für statistische Auswertungen einschließlich Bildungsverläufe sowie Diagnostik schafft. Auch in der Regelungstechnik erfolgt insoweit eine bewusste Trennung zur Schulverwaltung.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das für Bildung zuständigen Ministerium zur Erhebung und Verarbeitung der anschließend aufgelisteten Daten in einer gesonderten Datenbank (zentrale Datenbank) und listet die grundlegenden Zwecke auf. Diese überschneiden sich teilweise oder gehen ineinander auf, da etwa Begriffe wie „Bildungsverläufe“ als Teil der Statistik, aber auch als selbstständiges Element der statistischen Erhebung eingeordnet werden können. Die Zwecke sind im Einzelnen:

- Unterstützung der Schulen sowie der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen:

Im Rahmen von Evaluationen der Schul- und Unterrichtsqualität trägt die Möglichkeit des Zugriffs auf den Datenbestand der zentralen Datenbank zu einer umfassenderen Auswertung und detaillierteren Ergebnissen bei. Von diesen Vorteilen profitieren beispielsweise die Erstellungen datengestützter Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht, die datengestützte Auswahl passender Fördermaßnahmen, Evaluationen von schulischen und individuellen Fördermaßnahmen sowie schulinterne Evaluationen.

- Bildungsstatistiken:

Der Datenbestand an Individualdaten, der in pseudonymisierter Form in der zentralen Datenbank vorgehalten wird, kann für statistische Auswertungen genutzt werden. Hierbei erlaubt die zentrale Speicherung der Individualdaten durch den höheren Detailgrad im Wege des durch Verordnung festzulegenden Umfangs sowie die Verarbeitungsmöglichkeiten innerhalb des Datenbanksystems die Verbesserung der Ergebnisse im Rahmen der Auswertungen. Infolge der kontinuierlichen und regelmäßigen Datenübertragung zur zentralen Datenbank wächst der Pool an Informationen, die ausgewertet werden können. Hierdurch wird die Statistik im Bereich Bildung insgesamt aussagekräftiger.

- Bildungsverlaufsanalysen einschließlich der Wirksamkeitskontrolle bildungspolitischer und schulspezifischer Entscheidungen zur Identifizierung und Steuerung von bildungspolitischen sowie schul- und personenspezifischen Fördermaßnahmen und Prozessen auf Basis wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns:

Während die Schulen bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch die Möglichkeit der Auswertung von pseudonymisierten Bildungsverläufen unmittelbar im Lehr- und Lernalltag unterstützt werden sollen, ist die Auswertung der Bildungsverläufe im Grundsatz ein Mittel auf der bildungspolitischen Ebene und dabei beispielsweise im Rahmen des Bildungsverlaufsregisters (BVR) auf Bundesebene angedacht. Die Auswertung von Bildungsverläufen, also Datenbeständen, die über den gesamten Bildungsweg hinweg gebildet

und im Längsschnitt ausgewertet werden, kann auf der Ebene bildungspolitischer Willensbildung und Entscheidungsfindung aufzeigen, ob und ggf. welche Maßnahmen in welcher Art und Weise Einfluss auf den Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern genommen haben (z.B. durch Auswertungen von Daten über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an bestimmten Förderprogrammen). Diese Informationen können derzeit in Ermangelung einer Verknüpfung und der ausschließlichen Betrachtung von Daten im Querschnitt als Summendaten nicht dargestellt werden. In diesem Bereich birgt der Erkenntnisgewinn ein erhebliches Potenzial, grundsätzliche bildungspolitische Entscheidungen zielorientiert zu ermöglichen, wenn die Auswirkungen statistisch abbildbar werden. Einzelne Faktoren lassen sich geeignet herausstellen bzw. herauslösen und bei der Wirksamkeitsbetrachtung bewerten.

Bildungsverlaufsanalysen werden nicht nur auf der Systemebene der Bildungspolitik, sondern auch auf der Systemebene Schule dringend benötigt. Letzteres vor allem zum Zwecke der Festsetzung schülerindividueller Fördermaßnahmen. Die Fördermaßnahmen sind Bestandteil aller Stationen des datengestützten Arbeitskreislaufs der Qualitätsentwicklung und nehmen daher Einfluss auf: Datenanalysen, Zielvereinbarungen, Maßnahmen, Evaluationen der Maßnahmen und die Bilanzierung der Zielerreichung.

Bildungsverlaufsanalysen sind ebenfalls Teil einer bundesweiten Bildungsstrategie. Hierbei geht es insbesondere um die Einführung eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters (BVR), welches ausschließlich dann funktionieren kann, wenn auch die einzelnen Länder Individualdaten erheben und im Rahmen von Bildungsverläufen verarbeiten können. Geregelt wird diese bundesweite Auswertungsmöglichkeit von Daten nicht in Absatz 3 im Rahmen der Zugriffsverwaltung, sondern nach Absatz 4 durch die Erlaubnis zur Übermittlung der Daten zum Zwecke der Weiterleitung an die entsprechenden Stellen. Für die Übermittlung kann das für Bildung zuständige Ministerium Näheres durch Verordnung nach Absatz 6 Nummer 7 regeln.

- Lernverlaufsdiagnostik

Im Bereich der Lernverlaufsdiagnostik geht es um die Erfassung und Auswertung von Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Diese werden grundsätzlich als Teil des Unterrichts durch wiederholte Messungen im Verlauf des Schuljahrs über mehrere Schuljahre hinweg durchgeführt und sollen Lernrückstände sowie damit verbundene Förderungsbedarfe aufzeigen. Eine individuelle Einschätzung der Förderbedarfe durch die Schule für die eigenen Schülerinnen und Schüler ist damit nicht gemeint, da der Schule über den Kenntnisstand der Lehrkräfte zur Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler betreffende Defizite ohnehin bekannt sind. Gemeint sind wiederum pseudonymisierte Datenerhebungen, die eine Beobachtung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler als Gruppen oder ganze Jahrgänge ermöglicht, um grundlegende und vergleichbare Förderbedarfe erfassen zu können.

- Entwicklung sozial-emotionaler Variablen und Persönlichkeitsentwicklung

In den Zwecken der Nummern 1 bis 4 wird hauptsächlich auf Leistungsdaten abgezielt. Ein Vorhaben der Landesregierung im Sinne des übergeordneten deklarierten Bildungsziels "Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung" (siehe z.B. Rahmenkonzept Schule 2035) ist es darüber hinaus, diesen Bereich zu stärken und in die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung mit zu integrieren. Perspektivisch werden Verlaufs- und Entwicklungsdaten daher sowohl für Leistungs- als auch für sozial-emotionale Variablen erforderlich sein, um eine angemessene und im Sinne des aktuellen SWK-Gutachtens (Ständige Wissenschaftliche Kommission) betriebene datengestützte Qualitätsentwicklung zu betreiben, und so den bildungspolitischen Zielen gerecht werden zu können.

- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung diagnostischer Verfahren

Die Erhebung und Auswertung der gespeicherten Daten der zentralen Datenbank erlauben dank eines erhöhten und übergreifenden Datenbestandes nicht nur Rückschlüsse auf die Effektivität von bestimmten Fördermaßnahmen, sondern können auch dazu beitragen, bestimmte Verfahren zu überarbeiten oder neu zu denken, wenn die Analyse der Datensätze zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Je größer der Datenbestand an pseudonymisierten Daten ist und je zahlreicher die Analysen, desto eher wird eine Diagnostik erweitert oder modifiziert werden müssen, um den gewünschten Output zu erzielen. Auch für die Wahrung einer gleichbleibenden Qualität der Ergebnisse von Evaluationen ist es erforderlich, die unter den nachfolgenden Nummern gelisteten Daten zu erheben und zu verarbeiten, um effektive diagnostische Verfahren ermitteln zu können.

Satz 2 listet nach den Zwecken grob diejenigen Daten auf, die entsprechend der obigen Zwecke erhoben und verarbeitet werden dürfen. Die Daten lassen sich den einzelnen Zwecken wie folgt zuordnen:

Nummer 1 erfasst Daten, die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nummer 1 festgelegt werden können. Die entsprechenden Datenkategorien werden zur Erfüllung des Bestimmtheitserfordernisses in Absatz 6 Nummer 1 definiert. Absatz 6 Nummer 1 legt dabei einen Schwerpunkt auf Einflussfaktoren, die äußere Einflüsse oder schulinterne Gegebenheiten in die Betrachtung von Bildungsverläufen und Auswertungen einfließen lassen, aber auch auf Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beispielsweise in Form des Kerndatensatzbeschlusses.

Da es sich bei dem Kerndatensatzbeschluss und bei anderen Beschlüssen der KMK um Vereinbarungen der Länder handelt, welche Merkmale und Ausprägungen zur Einheitlichkeit der Datenerhebung erforderlich sind, und das Erfordernis für Schleswig-Holstein, auch weitere Daten etwa für Lernverlaufsdiagnosen erheben zu müssen, darüber hinausgeht, zählen zu den statistischen Daten in Abgrenzung zu der Verordnungsregelungsoption in Nummer 1 auch weitere beschlussunabhängige Merkmale, die nach § 30a SchulG im Rahmen der Schulstatistik erhoben werden. Gemeint sind folglich sämtliche Daten, die im Rahmen statistischer Zwecke Bedeutung erlangen können.

Nummer 2 regelt die Schulqualitätsdaten und verweist im Wortlaut bereits auf den Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen.

Nummer 3 umfasst sämtliche Daten, die die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als Ergebnis der Lernverlaufsdiagnostikverfahren ausweisen.

Nummer 4 erlaubt die Datenverarbeitung von Ergebnissen, die die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg in Form von Abschlüssen und sonstigen Qualifikationen erzielt haben. Daneben sind Bildungs- und Berufsziele Teil des Datenbestandes. Diese Daten werden benötigt, um den Bildungsverlauf abbilden, aber auch die Bildungsstatistik erstellen zu können. Aus den Zielen der Schülerinnen und Schüler und einem Abgleich mit den späteren Ergebnissen lässt sich etwa ein reales Zielbild mit realistischen Chancen ableiten sowie verallgemeinerte Schlüsse ziehen.

Daten im Sinne von Nummer 5 dienen ebenfalls der Statistik, sollen vordergründig jedoch den Bildungsverlauf konkretisieren. Insoweit ist es zielführend, Faktoren zu erfassen, die zu Lerndefiziten führen oder den Verlauf der Bildung beeinflussen können und ihren Ursprung maßgeblich im sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler haben und damit faktisch dem direkten Einflussbereich der Schule entzogen sind. Unter den Begriff des sozioökonomischen Hintergrunds fallen Variablen wie Geburtsland, Verkehrssprache, Staatsangehörigkeit, Schulabbrüche, Bildungsstand (höchster Schulabschluss), Berufsausbildung, Bildungsstand der Eltern, Einkommen der Eltern und Arbeitslosigkeit.

Nummer 6 ist Teil der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsziels, wenn es um die Kompetenzen der einzelnen Schülerinnen und Schüler geht. Diese Daten sind ebenfalls Teil der Lernverlaufsdiagnostik als Möglichkeit der übergreifenden Kompetenzauswertung.

Nummer 7 ist bei der Leistungsbewertung Teil der Statistik. Die Erfassung und Auswertung der Inanspruchnahme von Angeboten und Maßnahmen der Schule oder dritter Stellen ist elementarer Bestandteil der Analyse der Bildungsverläufe. Nach der Feststellung identischer Merkmale bezüglich der Herausforderungen im Bildungsverlauf der Schülerinnen und Schüler ist das Erfassen einer Maßnahme, die zur Lösung beigetragen hat, wichtig, um die übergeordnet zuständige Ebene, aber auch die Schule selbst bei der Entscheidung über geeignete Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass sämtliche Verarbeitungsvorgänge bezogen auf die Daten im Sinne der Nummer 1 bis 7 des Satzes 2 pseudonymisiert zu erfolgen haben. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass in der zentralen Datenbank ausschließlich pseudonymisierte Daten gespeichert und abgerufen werden können. Für den in § 30b SchulG geregelten statistischen Teil ist die Identität der Schülerinnen und Schüler unerheblich und damit bereits für die Erhebung irrelevant.

Bei dem Begriff der Pseudonymisierung wird auf Artikel 4 Nummer 5 der DSGVO Bezug genommen. Danach ist „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in

einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Die fehlende Identifizierbarkeit wird insbesondere durch die zentrale Datenbank ermöglicht, die nach einem strengen Rechte- und Rollenkonzept ausschließlich einen reglementierten Zugriff auf den Datenbestand erlaubt und in Ermangelung des Vollzugriffs auf das System für den Zugreifenden keine Identifizierung ermöglicht.

Absatz 2 regelt das grundlegende Element der statistischen Auswertung sowie Verarbeitung von Daten in Form einer zentralen Datenbank, die als ein sog. „Datentresor“ die pseudonymisierten Daten der Schülerinnen und Schüler beinhaltet, schützt und eine Auswertung auch im Längsschnitt ermöglicht.

Die zentrale Datenbank berücksichtigt bei der Speicherung der Daten die erforderlichen technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die auch bei anderen Datenbanken im Schulbereich bereits Anwendung finden. Absatz 2 Satz 1 betont weiter aus Klarstellungsgesichtspunkten das Erfordernis der Speicherung der Daten in pseudonymisierter Form.

Näheres zu der technischen Ausgestaltung sowie zum Pseudonymisierungsprozess regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

Absatz 2 Satz 2 regelt den grundlegenden Verfahrensschritt der Zuteilung eines pseudonymisierten Kennzeichens für jedes Kind sowie jede Schülerin und jeden Schüler zu Beginn einer Maßnahme gemäß § 22 Absatz 4 SchulG, mit der Begründung des Schulverhältnisses oder in einem laufenden Schulverhältnis, um insbesondere auch dem Wirksamkeitszeitpunkt der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen. Gemeint ist ein personenbezogenes Kennzeichen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SchulG, welches den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 genügen muss.

Bei diesem personenbezogenen Kennzeichen handelt es sich um die als „Schüler-ID“ betitelte Kennzeichnung, welche systematisch ausschließlich im Hintergrund verarbeitet wird und keinen Rückschluss auf die Identität der Personen, deren Daten verarbeitet werden, zulässt. Durch die Definition als Kennzeichen, welches ausschließlich im Hintergrund verarbeitet wird, wird deutlich, dass mit Ausnahme derjenigen Stelle, die das Pseudonym erzeugt, keine andere Stelle dieses Kennzeichen einsehen kann. Vielmehr wird es allein technisch zur Ermittlung der Daten benötigt. Diese Klarstellung dient auch zur Abgrenzung der bereits nach derzeitiger Gesetzeslage zulässigen und verwendeten Schüler-Kennnummer, welche in den Schulverwaltungsprogrammen zur pseudonymisierten Zuordnung verwendet wird, jedoch nicht für statistische Zwecke herangezogen werden kann. Dafür wird nunmehr dieses der zentralen Datenbank zugeordnete Kennzeichen eingeführt, welches nach Absatz 6 Nummer 2

im Wege der Verordnung durch das für Bildung zuständige Ministerium näher ausgestaltet und definiert wird.

Die Erzeugung des pseudonymisierten Kennzeichens ist abhängig von der technischen Umsetzbarkeit und kann nach derzeitigem Stand sowohl in die Software der Schulen als auch in die Software der zentralen Datenbank integriert werden. Zur Einheitlichkeit und Entlastung der Schulen kann es sinnvoll sein, den Vorgang einem Prozess der zentralen Datenbank zu überlassen. Entscheidend ist, dass die Datenbank ausschließlich pseudonymisierte Daten enthält und dieser Zustand vor der Speicherung in der Datenbank umgesetzt ist (Absatz 2 Satz 3). Näheres auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Pseudonymisierung regelt das für Bildung zuständige Ministerium nach Absatz 6 Nummer 3 durch Verordnung.

Absatz 2 Satz 4 dient als Öffnungsklausel und erlaubt zukünftig die Verwendung eines national einheitlichen Kennzeichens, sofern mindestens derselbe Standard hinsichtlich des Datenschutzes wie in Schleswig-Holstein eingehalten wird. Diese Regelung öffnet den Weg für eine auf Bundesebene diskutierte Bildungs-ID und unterwirft dieses Kennzeichen einem identischen Schutzmaßstab für die Daten der betroffenen Personen, um durch eine nationale ID keine Verschlechterung für die Datensicherheit herbeizuführen.

Absatz 3 regelt den Zugang sowie den Umfang des Zugriffs auf die in der zentralen Datenbank gespeicherten pseudonymisierten Daten. Technisch werden der Zugang sowie der Zugriff durch ein eindeutiges Rechte- und Rollenkonzept reglementiert, welches in dem System hinterlegt wird. Diese Hinterlegung erlaubt jeweils ausschließlich einen Zugriff mit und im Rahmen einer entsprechenden abgestuften Befugnis und führt dazu, dass dem oder der auf den Datenbestand Zugreifenden ausschließlich ein Auszug der Daten gewährt wird. Auf diesem Weg wird ausgeschlossen, dass Zugreifenden Daten zur Verfügung gestellt werden, die für seine oder ihre Rolle unerheblich oder nicht erforderlich sind. Diese strenge Regulierung sorgt für die notwendige Kontrolle und Sparsamkeit bei der Datenverarbeitung.

Das Rollen- und Rechtekonzept wird mittels Verordnung durch das für Bildung zuständige Ministerium nach Absatz 6 Nummer 5 festgelegt und regelmäßig aktualisiert. Absatz 6 Nummer 6 ermächtigt daneben zur Bestimmung des Verfahrens bezüglich des Zugriffs durch Verordnung.

Absatz 4 trägt zur Kompatibilität zwischen auf Landesebene verarbeiteten Daten und bundesweiten Zwecken bei, indem die Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt zum Zwecke der Erstellung des Zensus oder an die KMK zum Zwecke eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters ermöglicht wird. Auf diesem Weg kann neben der bereits geregelten Aufnahmemöglichkeit eines bundesweiten Kennzeichens der Datenbestand der zentralen Datenbank auch ohne dieses gemeinsam genutzte Verknüpfungszeichen für bundesweite Zwecke genutzt werden. Der Unterschied zum Zugriff nach Absatz 3 liegt in der reinen Übermittlungserlaubnis. Die nähere Ausgestaltung der Übermittlung erfolgt durch Verordnung nach

Absatz 6 Nummer 7. Dasselbe gilt bezüglich der Weitergabe an sonstige Stellen, die als Auftragsverarbeiter im Rahmen der obigen Zwecke (Zensus, BVR) auftreten. In Satz 1 wird jedoch klargestellt, dass für die Übermittlung der gespeicherten pseudonymisierten Individualdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung des Zensus die bundesgesetzlichen Vorschriften gelten. Ferner wird klargestellt, dass eine bundesgesetzliche Übermittlungspflicht dem Erfordernis der Anforderung von Daten vorgeht.

In Absatz 5 ist eine zentrale Pflicht zur Protokollierung von Zugriffen auf die zentrale Datenbank vorgesehen, wobei die nähere Ausgestaltung einer Verordnung vorbehalten ist, Absatz 6 Nummer 8. Die Protokollierung dient der statistischen Erfassung und Evaluation von Zugriffszahlen zur Bedarfs- und Nutzenanalyse. Des Weiteren können unberechtigte Zugriffe nachvollzogen werden.

Absatz 6 ist die zentrale Ermächtigung für das für Bildung zuständige Ministerium, um nähere Aspekte im Bereich der zentralen Datenbank und Statistik mittels Verordnung regeln zu können. Auf diesem Weg sollen einzelne Verfahrensschritte und Prozesse, aber auch der Inhalt und Umfang von Datenerhebungen ggf. kurzfristig an geänderte Umstände angepasst werden können. Beispielsweise kann einer Aktualisierung des Kerndatensatzbeschlusses auf der Ebene der KMK mit einer Anpassung des Umfangs der Erhebung von Daten für statistische Zwecke durch Verordnung entsprochen werden, ohne dass es einer Anpassung des Gesetzes bedarf.

Im Einzelnen kann durch Verordnung das Nachfolgende geregelt werden:

- zur Festlegung von Daten als Einflussfaktoren oder von Daten, die auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz für länderübergreifende Auswertungen verarbeitet werden sollen (Nummer 1):

Diese Ermächtigung dient der Wahrung des Bestimmtheitserfordernisses durch eine sachliche Begrenzung der Daten, die nach § 30b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 grundsätzlich verarbeitet werden dürfen.

Inhaltlich wird die Verarbeitung von Einflussfaktoren ermöglicht, die nicht zwingend personenbezogene Daten beinhalten, sondern aus den Gegebenheiten vor Ort oder äußeren Umständen Einfluss auf Bildungsverläufe nehmen können. Diese Faktoren sollen verknüpft oder isoliert in die Betrachtung und Erstellung von Bildungsverläufen oder die Auswertung des Lernverhaltens einbezogen werden, um dadurch bewirkte positive oder negative Effekte auf den Verlauf abbilden zu können.

Des Weiteren sorgt die Regelung der Nummer 1 durch die Einbeziehung der Beschlüsse der KMK für länderübergreifende Auswertungen für die erforderliche Quelle der Datenverarbeitung von Beschlüssen externer Gremien, die sich als Ergänzung des Regelungsgehalts von Verweisungsnormen eignen muss. Die Beschlüsse der KMK reichen dafür grundsätzlich nicht aus, sondern bedürfen einer hinreichenden, dauerhaften und allgemeinen Zugänglichkeit

sowie eines Schutzes vor Veränderungen im Wege einer archivierten Sicherung. Diese Anforderungen werden mit der Möglichkeit der Regelung der Daten auf der Grundlage der Beschlüsse in der Rechtsverordnung erfüllt. Zu diesen Daten gehören vor allem Daten, die im Rahmen des Kerndatensatzbeschlusses der KMK bereits im Jahr 2008 gefasst worden sind. Da es sich bei dem Kerndatensatzbeschluss ausschließlich um einen Beschluss auf der Ebene der KMK von vielen handelt und weitere Beschlüsse den Datenbestand modifizieren oder neu definieren können, bedarf es der Möglichkeit der Verarbeitung von Daten, die generell auf den Beschlüssen der KMK beruhen. Durch die Regelung können erforderliche Änderungen aufgrund interner oder externer Vorgaben - wie geeinte Vorgaben im Rahmen der KMK - auch kurzfristig aufgenommen und umgesetzt werden.

Ergänzt wird die inhaltliche Beschreibung der Daten durch die Ermächtigung, zum Verfahren und zur Zuständigkeit für die Datenerhebung, zum Umfang des Datenbestands einschließlich der Zusammenstellung, Präzisierung und Beschreibung der erforderlichen Daten, zur Aufbewahrung der Daten, zur Einsicht in den Datenbestand sowie zur Löschung der Daten weitere Regelungen in einer Rechtsverordnung festzulegen.

- zu den Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 (Nummer 2):

Nummer 2 von Absatz 6 bezieht sich auf sämtliche Nummern von § 30b Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Nummer 1, die aufgrund des Bestimmtheitserfordernisses weitergehende Ausführungen innerhalb des Gesetzestextes beinhaltet und insbesondere die Daten selbst beschreibt. Nummer 2 verweist dagegen auf bereits in den Nummern 2 bis 7 von Absatz 1 Satz 2 abschließend präzierte Datenkategorien. Durch die Regelung in Nummer 2 können wie auch in Nummer 1 vorgesehen, weitere Regelungen zum Verfahren und zur Zuständigkeit für die Datenerhebung, zum Umfang des Datenbestands einschließlich der Zusammenstellung, Präzisierung und Beschreibung der erforderlichen Daten, zur Aufbewahrung der Daten, zur Einsicht in den Datenbestand sowie zur Löschung der Daten mittels Rechtsverordnung festgelegt werden.

- zur Ausgestaltung und Verwendung des individuellen pseudonymisierten Kennzeichens im Sinne des Absatzes 2 (Nummer 3):

Nummer 3 ermöglicht die Entscheidung über die Bezeichnung, Zwecksetzung, Zusammensetzung und Definition von Pseudonymen zur Verarbeitung im Bereich der zentralen Datenbank. Auf diesem Weg soll mittels Verordnung begriffliche Klarheit und eine exakte Zuordnung von Pseudonymen geschaffen werden, die als Schnittstelle zwischen der Datenerhebung und der Datenspeicherung in der Datenbank fungieren. Beispielsweise könnte durch eine Erweiterung der Zwecksetzung der Schüler-Kennnummer auf den Bereich der Statistik auch dieses Kennzeichen für die Datenbank genutzt werden, was aktuell so nicht vorgesehen ist.

- zur technischen Ausgestaltung der zentralen Datenbank im Sinne des Absatzes 2 einschließlich des Pseudonymisierungsprozesses sowie des Zeitpunktes der Durchführung des Prozesses (Nummer 4):

Durch Nummer 4 erhält das für Bildung zuständige Ministerium die Möglichkeit, die zentrale Datenbank zu regeln und damit die technischen Anforderungen bezüglich der Datenbank vorzugeben. Des Weiteren gibt Nummer 4 die Option, den Prozess der Pseudonymisierung zu bestimmen. Technisch wäre es beispielsweise möglich, über das „Hashing-Verfahren“ ein Pseudonym wie die Schüler-Kennnummer durch eine Umwandlung zu einer Zeichenfolge mit fester Länge (den Hash) umzuwandeln und dieses Pseudonym zu verwenden, welches durch das Verfahren an Sicherheit gewinnt, wobei eine Rückführung auch auf diesem Weg nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. In der Verordnung könnte dieses oder ein selbstständiges Verfahren zur Pseudonymisierung vorgegeben werden, welches nach Absatz 2 von der Schule oder innerhalb der zentralen Datenbank Anwendung finden würde. Mit der Möglichkeit, den Zeitpunkt der Pseudonymisierung zu wählen, lässt sich eine der Varianten oder ein komplett anderes Verfahren in den Prozess der Datenbankverarbeitung integrieren.

- zum Rechte- und Rollenkonzept nach Absatz 3 (Nummer 5):

Nummer 5 sieht für die Zugriffsverwaltung ein Rechte- und Rollenkonzept vor. Um die Rechte und Rollen flexibel an neue Gegebenheiten anpassen, sie erweitern oder beschränken zu können sowie das Gesetz nicht zu überfrachten, ist für die Umsetzung eine Verordnung vorgesehen.

- zur Reglementierung des Zugriffs auf den Datenbestand nach Absatz 3 (Nummer 6):

Im Gegensatz zur Nummer 4 ist bei Nummer 6 die Ermächtigung zur Vorgabe von technischen Zugriffsregularien einschließlich des Verfahrens vorgesehen. Danach kann das für Bildung zuständige Ministerium bestimmen, wie ein Zugriff auf die zentrale Datenbank technisch erfolgt, ob vorher ein Antrag erforderlich ist oder aktiv eine Rolle im Rechte- und Rollenkonzept einzufordern ist.

- zur Übermittlung und Weiterverarbeitung der pseudonymisiert gespeicherten Daten (Nummer 7):

Nummer 7 ermöglicht die Regelung der Übermittlung der pseudonymisierten Daten sowie der Weiterverarbeitung. Gemeint ist sowohl der Prozess der Datenübermittlung von der Schule an die zentrale Datenbank als Vorgang der Datenerhebung, als auch die Übermittlung nach dem Zugriff auf die Datenbank. Denkbar sind auch regulatorische Maßnahmen bei der Übermittlung, die eine Umgehung des Rechte- und Rollenkonzeptes verhindern. Eine Übermittlung von Daten aus der zentralen Datenbank an Dritte ist von Gesetzes wegen ausschließlich bezüglich des Zensus sowie des BVR in Absatz 4 vorgesehen. Der Begriff der Weiterverarbeitung umfasst sämtliche Verarbeitungsvorgänge im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 DSGVO wie beispielsweise das Ordnen, die Speicherung, das Abfragen, die Verwendung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung,

- zur Protokollierungspflicht nach Absatz 5 (Nummer 8):

Nummer 8 ergänzt Absatz 5, der eine allgemeine Protokollierungspflicht vorsieht, durch eine Option, ganz oder teilweise von der Pflicht in bestimmten Fällen abzusehen. Durch diese

Ermächtigung soll eine Ausnahme per Verordnung für konkrete Einzelfälle geschaffen werden können.

Soweit noch nicht unmittelbar in den Regelungen der Absätze 1 bis 6 berücksichtigt, erweitert Absatz 7 den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 6 auf Sprachfördermaßnahmen, die vor der Begründung des Schulverhältnisses für Bildungsverläufe und Bildungsstatistik bereits relevante Daten hervorbringen. Diese Daten vervollständigen die Bildungsverläufe durch die Erfassung dieser Förderung in Vorbereitung des Schulbesuchs und können eine Aussage darüber treffen, wie sich derartige Förderungen auf den weiteren Bildungsverlauf auswirken. Absatz 8 erstreckt die Absätze 1 bis 6 auf Ersatzschulen gemäß § 2 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 SchulG. Die Regelungen in den Absätzen sollen jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die Zwecke der Datenerhebung und Verarbeitung nach Absatz 1 auch für diese Schulen gelten. Eine Ausnahme und damit die Pflicht zur Erfüllung der Anforderung ist dann gegeben, wenn die betroffenen Schulen freiwillig an Verfahren wie beispielsweise Evaluationen mit Daten im Sinne des Absatz 1 teilnehmen oder freiwillig einen Datenbestand mit Daten im Sinne des Absatzes 1 erheben. In diesen Fällen sind die Daten in demselben Umfang bei den Ersatzschulen vorhanden und verpflichtend der zentralen Datenbank zuzuführen.

Zu Nr. 7 (§ 39):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (§ 48a):

Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien findet sich ein Bekenntnis zu einem Digitalpakt 2.0 (DP 2.0). Entsprechende Vereinbarungsentwürfe wurden zwischen dem für Bildung zuständigen Bundesministerium und den Ländern bereits abgestimmt.

In den Entwürfen enthalten ist eine Regelung, wonach die Länder die Finanzhilfen des Bundes an Stellen außerhalb der Landesverwaltungen von Amts wegen über landesrechtliche Regelungen mit einer entsprechenden Zweckbindung als „pauschalisierte Zuweisungen“ ausreichen können. Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung eines DP 2.0 soll hierdurch sowohl für das Land als auch für die Schulträger reduziert werden; insbesondere kann hierdurch auf einen Verwendungsnachweis im Einzelfall verzichtet werden. Eine landesgesetzliche Grundlage ist in Schleswig-Holstein indes noch nicht vorhanden.

Die neu als § 48a eingefügte Regelung soll diese Möglichkeit offenhalten, nachdem rund um den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mehrere Förderprogramme mit jeweils spezifischen Fördergegenständen entstanden waren. Diese Programmvvielfalt und die Einhaltung kleinschrittiger zuwendungsrechtlicher Regelungen haben insbesondere bei den Schulträgern wertvolle Ressourcen in der Programmabwicklung gebunden. Sofern sich eine Umsetzung

des DP 2.0 über pauschalisierte Leistungen in der weiteren Vorbereitung als zweckmäßig erweist, wird die Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

§ 48a Absatz 1 lehnt sich grundsätzlich an § 3b Absatz 2 des sächsischen Schulgesetzes an, greift aber auch Elemente aus dem Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung über den DP 2.0 auf. Satz 3 soll zudem zum Zweck der Bürokratievermeidung sicherstellen, dass das Land bei der Ausreichung von Finanzhilfen und anderen zweckgebundenen Mitteln aus dem Bundeshaushalt (vgl. insb. Art. 104b ff., 143h Abs. 2 GG) nicht ohne gewichtige Gründe über die Vorgaben des Bundes hinausgeht.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die anteilige Ausreichung von Mitteln des DP 2.0 an die Schulträger, da die Regelung speziell zu diesem Zweck ins Schulgesetz aufgenommen wird.

Insbesondere ergibt sich aus § 48a Absatz 1 auch kein Anspruch der Schulträger, pauschalisierte zweckgebundene Leistungen vom Land zu erhalten. Vielmehr verbleibt es insoweit uneingeschränkt beim Grundsatz des § 48 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz SchulG. Ein Anspruch kann sich erst aus einer aufgrund von § 48a erlassenen Verordnung ergeben, und zwar allein in dem dort festgelegten Umfang und nur während des dort geregelten Zeitraums.

Durch die Vorschrift wird die bereits bestehende Möglichkeit zur Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt als Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Absatz 1 LHO lediglich im Hinblick auf die Träger der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen um eine Alternative ergänzt. Die Ausreichung von Landesmitteln auf Grundlage der §§ 23, 44 Absatz 1 LHO an die Schulträger ist dem für Bildung zuständigen Ministerium weiterhin möglich. Die Anwendbarkeit der §§ 23, 44 Absatz 1 LHO wird somit nicht gesperrt. Gleichwohl wird durch § 48a ein fachgesetzliches Rechtsregime für die Mittelausreichung an Schulträger geschaffen. Die Auswahl zwischen beiden Möglichkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Schaffung eines neuen Rechtsregimes zur Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt an die öffentlichen Schulträger rechtfertigt sich aus der besonderen „Nähebeziehung“, in der die Träger der öffentlichen Schulen zum Land stehen: Die Schulträger tragen den Sachaufwand des Schulbetriebs und stellen das Verwaltungs- und Hilfspersonal (§ 48 f. SchulG), das Land trägt den Aufwand für die Lehrkräfte (§ 36 Absatz 1 SchulG); darüber hinaus stellt das Land auch landesweit schulische IT-Lösungen bereit. Dieses „Näheverhältnis“ beim Betrieb der Schulen ähnelt dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb der Landesverwaltung. Daher soll es ermöglicht werden, den Schulträgern die Mittel des DP 2.0 mit einem Verwaltungsaufwand bereitzustellen, der nicht wesentlich über den Verwaltungsaufwand bei der Verausgabung durch eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung hinausgeht. Mit dem neuen § 48a soll eine Möglichkeit hierzu geschaffen werden.

§ 48a Absatz 2 dient dazu, die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bei den Leistungsempfängern sicherzustellen.

Die Möglichkeit der Mittelausreichung nach § 48a wird zugleich auf die Träger der Ersatzschulen erstreckt, schon, weil diese ebenso wie die öffentlichen Schulen an einem DP 2.0 teilhaben sollen. § 142 Absatz 3 Satz 2 eröffnet diese Möglichkeit auch für die Träger der staatlich anerkannten Schulen der Gesundheitsfachberufe.

Zu Nr. 9 (§ 114):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelungen des § 114 SchulG (Schülerbeförderung) für von der Grundschule zu verantwortete Maßnahmen der zusätzlichen intensiven Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG keine Anwendung finden.

Zu Nr. 10 (§ 125):

Mit der Ergänzung in den Absätzen 3 und 4 des § 125 wird klar- und sichergestellt, dass die von der Grundschule gemäß § 22 Absatz 4 SchulG verantworteten Sprachfördermaßnahmen der Schulaufsicht insgesamt unterfallen. Dies betrifft einerseits die Gestaltung der Maßnahmen (Absatz 2) und andererseits die Fachaufsicht über die Schulen (Absatz 3 Nummer 2) in Bezug auf die Durchführung der betreffenden Sprachfördermaßnahmen in der Vorbereitung der Schulbesuchs. Gemäß Absatz 3 Nummer 3 besteht zudem Dienstaufsicht über die Schulen, also auch über die Grundschulen bei der Erfüllung der Aufgaben zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 22 Absatz 4 SchulG.

Zu Nr. 11 (§ 138):

Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von Bestimmungen des Schulgesetzes oder schulrechtlicher Verordnungen erprobt werden. Die Ergänzung in § 138 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ermöglicht daher, dass auch mit dem neuen § 22 Absatz 4 SchulG eingeführten Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in Vorbereitung des Schulbesuchs Gegenstand eines Schulversuchs oder Modellvorhabens sein können.

Zu Nr. 12 (§ 142):

Durch § 48a SchulG (siehe oben im Gesetzentwurf) wird die bereits bestehende Möglichkeit zur Ausreichung von Mitteln aus dem Landeshaushalt als Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Absatz 1 LHO im Hinblick auf den Digitalpakt 2.0 zugunsten der Träger der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen sowie über diese Änderung in § 142 Absatz 3 SchulG auch zugunsten der Träger der staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens um eine Alternative ergänzt. Siehe im Übrigen die Begründung zu § 48a (Nr. 8 der Einzelbegründung).

Zu Nr. 13 (§ 144):

Die Teilnahme an der Feststellung des Sprachstandes und ggf. an einer verpflichtenden Sprachförderung dient der Sicherstellung bzw. Vorbereitung des Schulbesuchs mit dem Ziel, dass das Kind unmittelbar mit Beginn des Schulbesuchs in der Grundschule erfolgreich mitarbeiten kann. Jedes Kind soll am Unterricht teilnehmen können, ohne dass es aufgrund von Defiziten in der deutschen Sprache eingeschränkt und insbesondere infolgedessen auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern in seiner weiteren schulischen Entwicklung und Teilhabe sowie seiner Bildungsbiographie insgesamt benachteiligt sind. Hierdurch wird insbesondere auch das Recht des Kindes auf schulische Bildung nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 GG unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Artikel 3 Absatz 1 GG erheblich gefördert. Um sicherzustellen, dass Eltern ihre in diesem Zusammenhang gemäß § 22 Absatz 5 Nummern 1 und 2 SchulG bestehenden gesetzlichen Pflichten erfüllen, soll eine Zuwiderhandlung als eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden dürfen. Hierfür ist es erforderlich, § 144 Absatz 1 SchulG zu ergänzen. In Abgrenzung zur Verletzung der Schulpflicht wird allerdings bei einem Verstoß gegen die Pflicht dafür zu sorgen, dass das Kind an der vorschulischen Sprachfördermaßnahme teilnimmt, die Einleitung von Bußgeldverfahren auf Fälle mit vorsätzlichem Handeln begrenzt.

Zu Nr. 14 (§ 145):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in § 22 zur schulrechtlichen Umsetzung des „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ aufgenommenen Regelungen.

Zu Nr. 15 (§ 152):

Durch die Übergangsregelung wird in Absatz 1 einerseits bestimmt, dass § 22 Absatz 4 mit seinen Regelungen zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung erstmals für die Kinder greift, die zum 1. August 2029 schulpflichtig werden. Die Feststellung des Sprachstandes gemäß § 22 Absatz 4 SchulG wird in den Grundschulen mithin erstmals im 2. Halbjahr des Schuljahres 2027/28 durchgeführt. In Absatz 2 wird andererseits sichergestellt, dass die bis dahin geltenden Regelungen zur Sprachstandsfeststellung im regulären Schul-Anmeldeverfahren gemäß § 22 Absatz 2 SchulG (sog. „Sprint“) auch noch im Schuljahr 2027/28 Anwendung finden. Damit wird ein lückenloser Übergang bei der Reform der Sprachförderung vor Aufnahme des Schulunterrichts in der Eingangsphase gewährleistet.

Mit der Regelung in Absatz 3 werden die Besonderheiten der Sprachförderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Schulen der dänischen Minderheit berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird an die ergänzte Überschrift des § 21 angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 16b):

Absatz 1 wird neu strukturiert und terminologisch angepasst. In Absatz 3 wird die für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen verfügte Auflage zur Teilnahme am Modellprojekt gestrichen. In der zweiten Erprobungsphase des Vorhabens Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) wirken die anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aufgrund einer entsprechenden Auflage verbindlich an der Entwicklung mit. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 wird die Teilnahme an EVi für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindliche Fördervoraussetzung und wird landesweit flächendeckend eingeführt, sodass es für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindlich gilt. Die Auflage wird damit zum 1. August 2028 gegenstandslos.

Zu Nr. 3 (§ 19):

Nach § 19 Absatz 7 wird die sprachliche Entwicklung der Kinder durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Unter alltagsintegrierter Sprachbildung wird eine ganzheitliche systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Dies schließt sowohl alltägliche Routinesituationen als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung ein. Angebote der alltagsintegrierten Sprachbildung können sich an die gesamte Kindergruppe, kleinere Gruppen oder ggf. einzelne Kinder richten. Das Sozialministerium hat Empfehlungen zur Umsetzung herausgegeben. Diese stellen klar, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung bei Bedarf durch gezielte zusätzliche Sprachförderung ergänzt werden kann. Diese Möglichkeit wird nunmehr auch klarstellend in den Gesetzestext aufgenommen. Betont wird nunmehr auch die besondere Berücksichtigung von Kindern, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist oder die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, im Rahmen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und einer zusätzlichen Sprachförderung.

Zudem wird geregelt, dass die Personensorgeberechtigten Einsicht in die Dokumentation nehmen können.

Zu Nr. 4 (§ 21):

Die Überschrift der Norm wird um einen Hinweis auf die in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung ergänzt.

Der angefügte Absatz 3 setzt EVi in den Kindertageseinrichtungen um. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 wird die Teilnahme für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindliche Fördervoraussetzung. Zu diesem Zweck beobachten und dokumentieren die Kindertageseinrichtungen den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen

Kompetenzen. Für die Beobachtung muss ein von dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium als geeignet anerkanntes wissenschaftlich basiertes Verfahren genutzt werden. Das Ministerium regelt das Nähere zur Anerkennung der Beobachtungsverfahren durch eine Rechtsverordnung. Die zur Dokumentation genutzten Formulare werden vom Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Sofern eine Einwilligung der Eltern vorliegt, übermitteln die Kindertageseinrichtungen die Ergebnisse an die Grundschule (§ 21 Absatz 2), damit diese sie bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Absatz 4 SchulG berücksichtigen kann. Die Beobachtung und Dokumentation hat rechtzeitig vor der schulischen Sprachstandsfeststellung zu erfolgen; der hierfür maßgebliche Zeitraum kann durch Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums näher bestimmt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 22 Absatz 4 SchulG vor, dass die Durchführung der von der Grundschule verantworteten Sprachförderung vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers in der Kindertageseinrichtung erfolgen soll. Um die Zustimmung sicherzustellen, wird den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im angefügten Absatz 4 als Fördervoraussetzung auferlegt, die Durchführung der Sprachförderung in ihren Räumen zu dulden. Die Duldungsobliegenheit ist auf die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, auf die Sprachförderung der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder und auf das Maß des Zumutbaren beschränkt. Was im Rahmen des Zumutbaren liegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; dabei können insbesondere die räumlichen Gegebenheiten von Bedeutung sein.

Zu Nr. 5 (§ 37):

Für die Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen wird in Absatz 10 vorausgesetzt, dass sie (wie auch die Perspektiv-Kindertageseinrichtungen) über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinausgehende Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung der sprachlichen Bildung - angeleitet von den Sprachfachkräften - umsetzen.

In diesem Zuge werden der Absatz neu strukturiert und weitere Änderungen umgesetzt. Die Nichtberücksichtigung langfristig abwesender Sprachfachkräfte wird ausdrücklich normiert. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beschäftigung der Sprachfachkraft wird auf den monatlichen Stichtag abgestellt.

Zu Nr. 6 (§ 38):

Die Änderung stockt die finanzierten Personalbudgets der Kindertageseinrichtungen auf, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Durchführung des Screenings abzubilden und entsprechende Vorbereitungen treffen zu können. Hierzu zählen u.a. eine Teilnahme an entsprechenden Schulungen sowie die Kommunikation mit den Eltern und innerhalb des Einrichtungsträgers. Rechnerisch wird von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von rund drei

Tagen einer Fachkraft pro Gruppe und Jahr ausgegangen. Dies entspricht umgerechnet 0,0125 Fachkraftstellen (Befähigung zur Gruppenleitung) in Regel-Kindergartengruppen. Für kleinere Gruppengrößen sind entsprechend weniger Fachkraftstellen vorgesehen.

Zu Nr. 7 (§ 51):

Da der finanzielle Mehraufwand aus Landesmitteln finanziert werden soll, wird der Wohnge-
meindeanteil im SQKM entsprechend verringert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bis 7 am 1. August 2027, Artikel 1 Nummer 13 am 1. Januar 2028 sowie Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b am 1. August 2028 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bis 7 tritt am 1. August 2027 in Kraft, um sicherzustellen, dass die Kindertageseinrichtungen die Erhebungsbögen bereits im Kindergartenjahr 2027/28 im Vorlauf für die erste landesweit verbindliche Sprachstandfeststellung im Frühjahr 2028 flächendeckend verwenden. Da EVi verbindlich zum Schuljahr 2028/29 eingeführt werden soll, tritt Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b am 1. August 2028 in Kraft.